

Regionalverband

LUNGAU

REGIONALPROGRAMM

WORTLAUT DER VERORDNUNG

BESCHLUSS

BESCHLUSS DER REGIONALVERSAMMLUNG
VOM 4. UND 24. NOVEMBER 1998 UND
VOM 30. JUNI 1999

INKLUSIVE ÄNDERUNGEN IM ZUGE DER
1. ÄNDERUNG | ANPASSUNG 2014

BESCHLUSS REGIONALVERBAND LUNGAU
10.03.2015 UND 20. 07.2015

GZ RP 01/ 96-225

Salzburg, 30. Juni 1999, 1. Änderung | Anpassung: Stand
Beschluss RV 10.03 und 20.07.2015

IMPRESSUM

Regionalverband Lungau

Regionalprogramm

Verordnungstext

inklusive Änderungen im Zuge der
1. Anpassung 2014

GZ RP 01/96-225

Salzburg, 30. Juni 1999

Auftraggeber

Regionalverband Lungau, vertreten durch
Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Wolfgang Eder
und Regionalmanager Dr. Bernhard Holzrichter (1999)
sowie Mag Josef Fanninger (2014)

Auftragnehmer Regionalprogramm 1999

Dipl. Ing. Ferdinand Aichhorn

Projektleitung

Mag. Heidrun Wankiewicz

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Claudia Dankl

Dipl.-Ing. Dr. Heinz Dörr

Dr. Roland Kals, Dipl.-Ing. Martin Sigl

Auftragnehmer 1. Änderung | Anpassung 2014

Terra Cognita KG und stadtland Sibylla Zech GmbH

Projektbearbeitung

Mag. Claudia Schönegger, Mag. Stefanie Zobl

DI Stefan Klingler

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL, AUFGABE, GELTUNGSBEREICH.....	1
2. GRUNDSÄTZE UND RÄUMLICHE LEITPRINZIPIEN FÜR DEN LUNGAU	2
2.1. DER LUNGAU IM ÖSTERREICHISCHEN UND EUROPÄISCHEN KONTEXT	2
2.2. LEITPRINZIPIEN FÜR DAS REGIONALPROGRAMM	2
2.3. RÄUMLICHE FUNKTIONSZONIERUNG ("STRUKTURMODELL").....	4
2.4. ENTWICKLUNGSAUFGABEN IN DER REGION - BIOSPHÄRE	7
2.5. ENTWICKLUNGSAUFGABEN IN DEN GEMEINDEN	8
3. NUTZUNGEN IM FREIRAUM, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	10
3.1. KULTURLANDSCHAFTLICH HOCHWERTIGE PRODUKTIVZONE	10
3.1.1. Begriff und Zielsetzung	10
3.1.2. Räumliche Festlegung	10
3.1.3. Aufgaben und Maßnahmen	11
3.1.4. Empfehlungen	12
3.2. VORSORGERAUM FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	13
3.2.1. Begriff und Zielsetzung	13
3.2.2. Räumliche Festlegung	13
3.2.3. Aufgaben und Maßnahmen	13
3.2.4. Empfehlungen	14
3.3. VORRANGFLÄCHE FÜR DIE ÖKOLOGIE	14
3.3.1. Begriff und Zielsetzung	14
3.3.2. Räumliche Festlegungen	15
3.3.3. Aufgaben und Maßnahmen	15
3.3.4. Empfehlungen	15
3.4. VORSORGERAUM FÜR REGIONALE GRÜNVERBINDUNGEN UND DEN REGIONALEN BIOTOPVERBUND	16
3.4.1. Begriff und Zielsetzung	16
3.4.2. Räumliche Festlegung	16
3.4.3. Aufgaben und Maßnahmen	17
3.4.4. Empfehlungen	17

4.	REGIONALWIRTSCHAFT UND ARBEITSMARKT	18
4.1.	WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN.....	18
4.2.	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	18
4.2.1.	Zielsetzungen.....	18
4.2.2.	Räumliche Festlegungen	19
4.2.3.	Aufgaben und Maßnahmen	19
4.2.4.	Empfehlungen	19
4.3.	TOURISMUS - FREIZEITWIRTSCHAFT	19
4.3.1.	Allgemeine Zielsetzungen.....	19
4.3.1.1.	Aufgaben und Maßnahmen.....	20
4.3.1.2.	Empfehlungen.....	20
4.3.2.	Vorrangflächen für Freizeit und Erholung.....	20
4.3.2.1.	Begriff und Funktion.....	20
4.3.2.2.	Räumliche Festlegungen.....	20
4.3.2.3.	Aufgaben und Maßnahmen.....	21
4.3.3.	Touristische Schwerpunkte	21
4.3.3.1.	Begriff und Funktion.....	21
4.3.3.2.	Räumliche Festlegungen.....	21
4.3.3.3.	Aufgaben und Maßnahmen.....	22
4.3.3.4.	Empfehlungen.....	22
4.3.4.	Vorsorgeräume für künftige Freizeit- und Tourismusingrastruktur	22
4.3.4.1.	Begriff und Funktion.....	22
4.3.4.2.	Räumliche und funktionale Festlegungen.....	22
4.3.4.3.	Aufgaben und Maßnahmen.....	23
4.3.4.4.	Empfehlungen.....	23
4.3.5.	Touristische Sonderstandorte.....	23
4.3.5.1.	Begriff und Funktion.....	23
4.3.5.2.	Räumliche Festlegungen.....	24
4.3.5.3.	Aufgaben und Maßnahmen.....	24
4.3.6.	Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus	24
4.3.6.1.	Begriff und Funktion.....	24
4.3.6.2.	Räumliche Festlegungen.....	24
4.3.6.3.	Aufgaben und Maßnahmen.....	25
4.3.6.4.	Empfehlungen.....	25

4.4.	GEWERBE, INDUSTRIE UND PRODUKTIONSNÄHE DIENSTLEISTUNGEN.....	26
4.4.1.	Zielsetzungen.....	26
4.4.2.	Räumliche Festlegungen	26
4.4.2.1.	Regionale Funktionen der Gemeinden.....	26
4.4.2.2.	Standorte in den Gemeinden.....	27
4.4.3.	Aufgaben und Maßnahmen	28
4.4.4.	Empfehlungen	29
4.5.	ZENTRALÖRTLICHE AUSSTATTUNG: HANDEL, NAHVERSORGUNG, ÖFFENTLICHE UND PRIVATE DIENSTE	31
4.5.1.	Zielsetzungen.....	31
4.5.2.	Räumliche Festlegungen	32
4.5.3.	Aufgaben und Maßnahmen	32
4.5.4.	Empfehlungen	32
5.	SIEDLUNGSWESEN UND WOHNSTÄNDE.....	34
5.1.	ZIELSETZUNGEN	34
5.2.	RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN	34
5.2.1.	Regional bedeutsame Siedlungsgrenzen.....	34
5.2.2.	Sensible Ortsbilder.....	36
5.2.3.	Funktionen der Gemeinden als Wohnstandort.....	37
5.3.	AUFGABEN UND MASSNAHMEN.....	38
5.4.	EMPFEHLUNGEN	39
6.	MOBILITÄT, KOMMUNIKATION UND VERKEHRSSYSTEM	40
6.1.	ZIELSETZUNGEN	40
6.2.	RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN	40
6.3.	AUFGABEN UND MASSNAHMEN.....	41
6.4.	EMPFEHLUNGEN	41
7.	ANHANG DETAILPLÄNE ZU DEN REGIONALEN SIEDLUNGSGRENZEN	42

1. PRÄAMBEL, AUFGABE, GELTUNGSBEREICH

Text wird vom Verordnungsgeber als Landesgesetzblatt formuliert.

2. GRUNDSÄTZE UND RÄUMLICHE LEITPRINZIPIEN FÜR DEN LUNGAU

2.1. DER LUNGAU IM ÖSTERREICHISCHEN UND EUROPÄISCHEN KONTEXT

Übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Region im österreichischen und europäischen Wettbewerb.

Strategische Schlüsselpositionen sind dabei die Lagegunst der Region an der europäischen Achse München - Udine - Ljubljana, die herausragende kulturlandschaftliche Qualität, der hohe Qualitätsstandard im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion, der hohe Umweltstandard, die Spezialisierung der Lungauer Wirtschaft auf die Branchen "Holz und Bau" und "Landwirtschaft-Tourismus", der überdurchschnittlich hohe gesellschaftliche und soziale Zusammenhalt in der Region und das vergleichsweise intensive regionale Kooperationsniveau.

Ein handlungsleitendes Ziel ist die **Positionierung des Lungaus als regionale Marke**, wodurch die Vermarktung bäuerlicher und gewerblicher Produkte sowie von Tourismusangeboten und weiteren Dienstleistungen unterstützt wird und die regionale Wertschöpfung erhöht wird.

Mit der Anerkennung des Lungaus als Teil des **Biosphärenparks Salzburger Lungau und Kärntner Nockberge durch die UNESCO** kann diese Positionierung gesichert und durch Aktivitäten und Maßnahmen im Zuge einer aktiven Regionalplanung sowie integrierter Regionalentwicklung gestärkt werden.

2.2. LEITPRINZIPIEN FÜR DAS REGIONALPROGRAMM

Priorität hat eine intelligente Beanspruchung der Landschaftsgüter sowie eine ressourcenschonende, nachhaltig organisierte Regionalwirtschaft unter folgenden Leitprinzipien:

Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Region: Die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner in den Gemeinden der Region hat oberste Priorität. Handlungsleitend ist daher eine einwohnererhaltende Raumordnungspolitik, die sich dem Abwanderungstrend und der Erosion bestehender Infrastrukturen in den kleinen Gemeinden der Region wirksam entgegenstellt.

Ausgewogene und solidarische Entwicklung der Gemeinden: Die unterschiedlichen Standortvoraussetzungen und das wirtschaftliche, gesellschaftliche und landschaftliche Kapital der Lungauer Gemeinden sollen im Sinne einer regionalen Arbeitsteilung zum gegenseitigen Nutzen entwickelt und optimiert werden.

Nachhaltigkeit, Ressourcenschutz und Umweltentlastung: Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter welchen sowohl Weiterentwicklungen und Adaptierungen bestehender Wirtschaftsformen erfolgen, als auch für die Region interessante technologische Innovationen etabliert werden können; dies ohne negative Auswirkungen auf Naturhaushalt, Landschaftsraum und Umwelt. Nutzungskonflikte und Umweltbeeinträchtigungen sind durch ordnungsplanerische Maßnahmen zu vermeiden, bestehende Beeinträchtigungen sind mittelfristig zu verringern.

Dazu zählen die auch die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Lungauer Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen insbesondere der Trinkwasserversorgung sowie eine Ökologisierung der Lungauer Fließgewässer unter besonderer Berücksichtigung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne. Dies gilt nicht nur für die bundeswasserbaulichen Maßnahmen sondern auch für die Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Kooperation, Partizipation, Eigenverantwortung und Synergie:

Um Synergien zu nutzen und negative Effekte möglichst zu vermeiden, sind alle Planungsmaßnahmen und Förderungen der Region aufeinander abzustimmen. Bei der Programmplanung (z.B. Strukturfonds der EU), bei der Projektentwicklung und bei der Verwirklichung von Maßnahmen ist gleichermaßen ein Höchstmaß an Partizipation und Kooperation mit den regionalen Akteuren anzustreben, um die Eigenverantwortung zu stärken und die regionalen Kreativitätspotentiale zu mobilisieren ("endogene Regionalentwicklung").

2.3. RÄUMLICHE FUNKTIONSZONIERUNG ("STRUKTURMODELL")

Der übergeordnete geographische Rahmen für die räumliche Organisation dieser Leitprinzipien wird durch die Gebirgsumrahmung (Niedere Tauern - Hohe Tauern - Nockberge) gebildet, die das zentrale Becken annähernd ringförmig umschließt.

In der *Gebirgsumrahmung* ist der Natur- und Kulturlandschaftserhalt handlungsleitend, wobei der Land- und Forstwirtschaft eine tragende Rolle zukommt. Als zusätzliche Komponente tritt die ruhige, ressourcenschonende Freizeit- und Erholungsnutzung auf. Die Gebirgsumrahmung zeigt einige Unterschiede in der Landschaftscharakteristik: Im Norden und Westen steht der Naturraumcharakter - das "alpine Gepräge" - stärker im Vordergrund (Felsregion, Steilheit, Höhenlage), während im Süden der agrarische Kultureinfluß prägend bzw. typusbildend bis in die Gipfelregionen hinaufreicht (Almregionen der Nockberge).

Im *zentralen Becken* ist Multioptionalität - die geordnete Vielfalt von räumlichen Funktionen - prinzipiell erwünscht. Sie wird durch bestimmte Leitfunktionen in entsprechend geeignete Gebiete (landwirtschaftliche Vorsorgegebiete, Vorranggebiete für den Naturerhalt, Standorträume für die gewerbliche Entwicklung, Gemeinde als Wohnstandorte) gelenkt. Die Dichte der vorhandenen und der noch zweckmäßig errichtbaren Infrastruktur sowie die Abschirmbarkeit möglicher Konfliktbereiche bestimmen die räumliche Zuordnung der Siedlungs- und Wirtschaftsaktivitäten. Die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen und die Anbindung von Ausbaustandorten für Wohnen und Gewerbe wird durch eine angemessene öffentliche Verkehrsbedienung mit Taktqualität ermöglicht.

Dieses generelle Organisationsprinzip läßt sich durch ein regionales Zonierungsmodell veranschaulichen, wobei eine von außen nach innen zunehmende Nutzungsintensität vorgesehen ist (vgl. Abbildung 1):

- **Großräumig zusammenhängende Schon-Areale** (Natur- und Kulturlandschaft in der Gebirgsumrahmung), in denen nur minimale Eingriffe zulässig sind und landschaftserhaltende Maßnahmen im Vordergrund stehen (bestehender Nationalpark, bestehendes großflächiges Naturschutzgebiet).
- **Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus:** In diesen sind im Bedarfsfall auch Besucherlenkungsmaßnahmen, im Einzelfall auch zurückhaltende Infrastrukturmaßnahmen sinnvoll.
- **Produktivzonen für Forst- und Almwirtschaft** (Natur- und Kulturlandschaft in der Gebirgsumrahmung): Aufgrund der Standortvoraussetzungen und der gegebenen Erschließungsdichte mit Wirtschaftswegen kommt der Primärproduktion Vorrang zu.

- **Kulturlandschaftlich hochwertige Produktivzonen**, in denen die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Güter mit besonderen Aufgaben für die Kulturlandschaftssicherung verbunden ist. Es sind mit naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattete Agrargebiete im Dauersiedlungsraum. Hauptsächlich handelt es sich um Gebiete in Muhr, Zederhaus, Tweng, Weißpriach, Göriach, Lessach, Ramingstein und Thomatal. Landwirtschaft und komplementäre Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten sind in diesen Räumen gegenüber Konkurrenznutzungen zu bevorzugen. Zusätzlich muß die Erwerbsbasis in diesen Gebieten durch eine gezielte Förderungspolitik nachhaltig abgesichert werden.

Die Erhaltung einer tragfähigen Einwohnerzahl ist notwendig, um Schulstandorte und Nahversorgung weiterhin abzusichern. In der Siedlungsplanung muß das traditionelle Kulturlandschaftsgefüge besonders respektiert werden.

- **Produktivzonen im Kernraum**, als verkehrsmäßig und topographisch bevorzugte Standorträume für die Sachgüterproduktion, für Handels- und Dienstleistungsunternehmen und für die Siedlungstätigkeit. Zugleich befinden sich hier die im regionalen Vergleich höchstproduktiven Landwirtschaftsgebiete. Eingebettet in den Produktivraum liegen ökologisch hochwertige Biotopflächen, die aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit mit besonderer Sorgfalt behandelt werden müssen.

Längerfristiges Ziel ist zum ersten die Umsetzung regional begründeter Qualitätskomponenten in der Ur- und Güterproduktion (Produktpalette, Betriebsgebäude, Logistik). Zum zweiten können in diesem Raum neuartige touristische Angebote größeren Ausmaßes untergebracht werden.

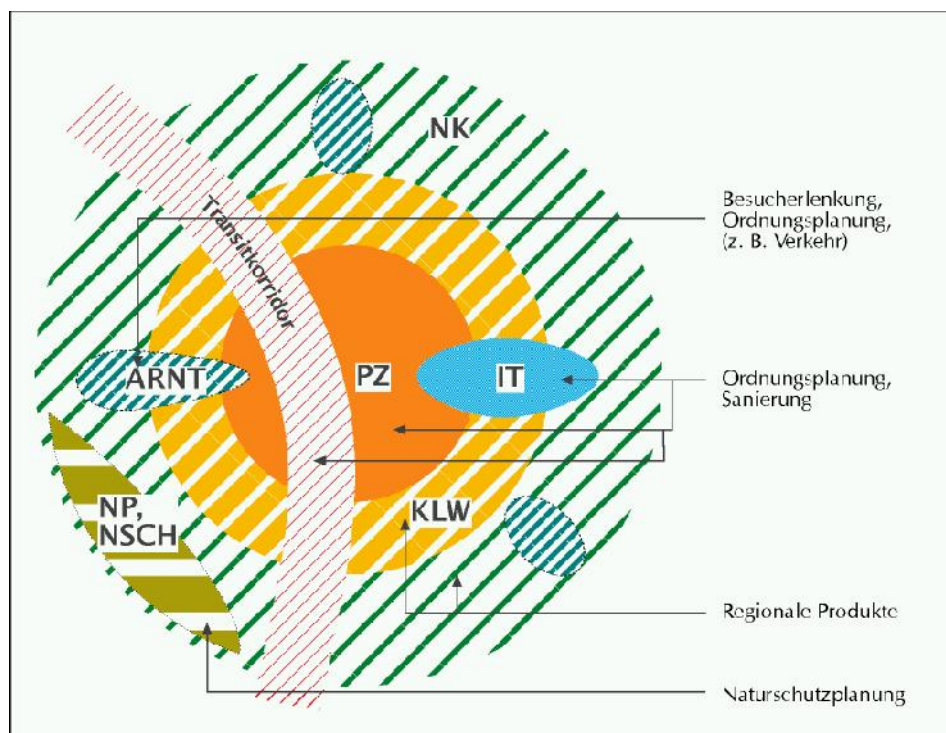
Aufgaben der Regionalplanung im Kernraum sind die Festlegung von untereinander verträglichen Vorsorgegebieten für künftige Siedlungs- und Wirtschaftsbedarfe, die Ordnung und Sanierung bestehender Unverträglichkeiten und die langfristige Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen. In einzelnen Bereichen sind ergänzend auch landschaftsplanerische Maßnahmen sinnvoll (z.B. Renaturierung von Fließgewässern, Wiederausstattung mit Landschaftselementen).

Zusammenfassend ergibt sich im Kernraum ein:

- Erhöhter Ordnungs- und Gestaltungsbedarf insgesamt
- Erhöhter Schutz- und Pflegebedarf für hochwertige kulturräumliche und landschaftliche Bereiche
- Erhöhter Planungsbedarf für Sonderstandorte der Wirtschaft und des Tourismus (Erschließung, Einpassung, Ausstattung)

- **Gebiete für den infrastrukturbetonten Tourismus:** Diese umfassen im wesentlichen die bestehenden Schigebiete (Obertauern, Speiereck, Fanningberg, Katschberg-Aineck, Karneralm-Schönfeld). Innerhalb der Gebietsgrenzen sind weitere Infrastrukturmaßnahmen möglich. Bei Planung, Errichtung und Betrieb zusätzlicher Einrichtungen ist jedenfalls auf landschaftsbezogene Qualitätskomponenten zu achten (Trassierung, Gestaltung von Bauten und Anlagen, Pflegemaßnahmen, umweltfreundliche Mobilität der Besucher).
- **Transitkorridor:** Die hochrangige Verkehrsinfrastruktur der Tauernautobahn durchschneidet als immissionsbelastete Bandstruktur einzelne Teilräume ungeachtet ihrer Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit. Im Einflußbereich dieser Struktur ist die Weiterentwicklung der Siedlungs- und Wirtschaftsfunktionen an Sanierungsaufgaben geknüpft.

Abb. 1: Funktionszonierung des Lungaus (Strukturmodell)



PZ:	Produktivzone im Kernraum
IT:	Infrastrukturbetonter Tourismus
KLW:	Kulturlandschaftlich hochwertige Produktivzone
ARNT:	Aktionsraum für den naturbetonten Tourismus
NK:	Natur- und Kulturlandschaft in der Gebirgsumrahmung
NP, NSCH:	Nationalpark, Naturschutzgebiet

2.4. ENTWICKLUNGSAUFGABEN IN DER REGION - BIOSPHÄRE

Durch die Anerkennung des Lungau als Teil des UNESCO - Biosphärenparks Salzburger Lungau und Kärntner Nockberge wurde der Lungau als repräsentative Modellregion und Lernort für nachhaltige Entwicklung in einer für die Zentralalpen typischen Alpenlandschaft ausgewählt.

Aufbauend auf die für die Anerkennung maßgeblichen Kriterien werden nachstehende Erhaltungs- und Entwicklungsziele in den jeweiligen Zonen des Biosphärenparks, wie sie Grundlage für die Anerkennung durch die UNESCO waren und im Planteil abgegrenzt sind, als regionale Entwicklungsaufgabe festgelegt.

Kernzone: In der Kernzone soll, abgesehen von Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren, eine traditionelle Beweidung der Almflächen im bestehenden Umfang und einer ökologisch orientierten Bejagung und Hege der Schalenwildbestände sowie von sonstigem jagdbarem Wild, eine vom Menschen möglichst wenig beeinflusste Entwicklung von Natur und Landschaft sichergestellt werden. Der Schutz der Kernzone erfolgt insbesondere durch die bereits verordneten Schutzgebiete des Naturschutzes oder durch vertragliche Maßnahmen, die einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Pflegezone: In der Pflegezone ist die Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, ihren Zeugnissen traditioneller bäuerlicher Kultur und ihrem typischen Landschaftsbild durch eine naturnahe, land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten. Pflegezonen umfassen Räume von hoher biologischer Vielfalt, wobei in der gesamten Pflegezone insbesondere die Schutzbestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen gelten, teilweise die der Naturschutzgebietsverordnungen, sowie internationale Übereinkommen im Bereich der Ramsargebiete.

Entwicklungszone: In der Entwicklungszone soll ein Lebens-, Wirtschafts-, Kultur-, Natur- und Erholungsraum erhalten und entwickelt werden, der den Bewohnern des Lungaus eine hohe Lebensqualität gewährleistet. Dazu zählen u.a. auch die Entwicklung und die nachhaltige Pflege von Typuslandschaften, der Erhalt und die Fortführung der regionalen Bautradition oder der Erhalt von Klein-Baudenkmalern.

Die im Regionalprogramm getroffenen Festlegungen sollen diese Entwicklungsaufgabe unterstützen und damit auch die gesamtregionale Aufgabe zur Entwicklung des Biosphärenparks entsprechend den Zielen der UNESCO stärken.

Darüber hinaus gelten die Ziele des Leitbildes Biosphärenpark Lungau (entspricht den Vorgaben zum Managementplan gemäß MaB bzw. UNESCO), die zur Umsetzung durch entsprechende Managementstrukturen unterstützt werden sollen.

2.5. ENTWICKLUNGSAUFGABEN IN DEN GEMEINDEN

In Weiterführung und Ergänzung der zentralörtlichen Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes sollen in den Gemeinden geeignete Entwicklungsschwerpunkte gesetzt werden:

Göriach: Wohnstandort für Eigenentwicklung, Stützpunkt des naturbetonten Tourismus.

Lessach: Wohnstandort für Eigenentwicklung, Stützpunkt des naturbetonten Tourismus, zentrale Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfes in ihrem Einzugsbereich

Mariapfarr: Wohnstandort mit Abrundung, Gewerbestandort mit Erweiterungsspielraum, Technologiekompetenzzentrum mit besonderen Zukunftsaufgaben (Holz-Techno-Zentrum), Knoten des naturbetonten Tourismus, heilklimatischer Kurort (angestrebt), zentrale Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfes in ihrem Einzugsbereich

Mauterndorf: Wohnstandort mit Abrundung, Gewerbeausbaustandort, infrastrukturbetonter Tourismus, naturbetonter Tourismus im Sommer, Ort besonderer Kulturaktivitäten, zentrale Dienste der Stufe D in Funktionsteilung mit der Gemeinde St. Michael im Lungau gemäß Landesentwicklungsprogramm 2003

Muhr: Wohnstandort für Eigenentwicklung, Gewerbestandort mit Bestandspflege, Stützpunkt des naturbetonten Tourismus (Nationalpark), zentrale Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfes in ihrem Einzugsbereich.

Ramingstein: Wohnstandort für Eigenentwicklung, Gewerbestandort mit Erweiterungsspielraum, Stützpunkt des kulturhistorischen Tourismus ("Holzstraße", Bergbau), infrastrukturbetonter Tourismus in Insellage (Karneralm), naturbetonter Tourismus, zentrale Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfes in ihrem Einzugsbereich.

St. Andrä i. L.: Wohnstandort mit Abrundung, Gewerbestandort zur Revitalisierung, naturbetonter Tourismus.

St. Margarethen i.L.: Wohnstandort mit Abrundung, Gewerbestandort mit Erweiterungsspielraum, infrastrukturbetonter Tourismus, naturbetonter Tourismus im Sommer, zentrale Dienste der zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfes in ihrem Einzugsbereich.

St. Michael i. L.: regionaler Wohnstandort mit Angebotsvielfalt, Gewerbeausbaustandort, infrastrukturbetonter Tourismus mit hoher Angebotsvielfalt, naturbetonter Tourismus im Sommer, zentrale Dienste der Stufe D in Funktionsteilung mit der Gemeinde Mauterndorf gemäß Landesentwicklungsprogramm 2003

Tamsweg: regionaler Wohnstandort mit Angebotsvielfalt, Gewerbeausbaustandort, Technologiekompetenzzentrum mit besonderen Zukunftsaufgaben (angestrebt), naturbetonter Tourismus in Insellage (Prebersee), Ort besonderer Kulturaktivitäten (Veranstaltungszentrum Schloß Kuenburg), zentrale Dienste der Stufe A* (Hauptort) gemäß Landesentwicklungsprogramm 2003.

Thomatal: Wohnstandort für Eigenentwicklung, Gewerbeausbaustandort mit Bestandspflege, Stützpunkt des kulturhistorischen Tourismus (Bergbau), infrastrukturbetonter Tourismus in Insellage (Schönfeld), naturbetonter Tourismus, lokaler Nahversorgungsstandort (angestrebt), zentrale Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfes in ihrem Einzugsbereich.

Tweng: Wohnstandort für Eigenentwicklung, Zentrum des infrastrukturbetonten Tourismus (Obertauern), naturbetonter Tourismus im Sommer, zentrale Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfes in ihrem Einzugsbereich (Obertauern).

Unternberg: Wohnstandort mit Abrundung, Gewerbeausbaustandort, touristischer Sonderstandort (Burg Moosham), naturbetonter Tourismus, zentrale Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfes in ihrem Einzugsbereich

Weißpriach: Wohnstandort für Eigenentwicklung, Gewerbeausbaustandort mit Bestandspflege, Stützpunkt für den naturbetonten Tourismus (Talbereich), infrastrukturbetonter Tourismus (Fanningberg).

Zederhaus: Wohnstandort für Eigenentwicklung, Gewerbeausbaustandort zur Revitalisierung, Stützpunkt für den naturbetonten Tourismus (Riedingtal), zentrale Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfes in ihrem Einzugsbereich.

3. NUTZUNGEN IM FREIRAUM, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Das herausragende natur- und kulturlandschaftliche Potential der Region ist unter Beachtung der natürlichen Tragfähigkeitsgrenzen und der ökologischen Funktionsfähigkeit weiterhin sorgsam zu nutzen. Zum Erhalt des Landschaftscharakters als alpine Typuslandschaft ist auf die Bewahrung der Agrar- und Waldflächen im Sinne einer nachhaltig orientierten Land- und Forstwirtschaft besonders zu achten.

3.1. KULTURLANDSCHAFTLICH HOCHWERTIGE PRODUKTIVZONE

3.1.1. Begriff und Zielsetzung

Als kulturlandschaftlich hochwertige Produktivzone gelten jene Gebiete, die das kultur- und agrarhistorische Erbe der Lungaus in besonderem Maße repräsentieren. Es handelt sich um reich strukturierte, überwiegend kleinteilig konfigurierte Kulturlandschaften, in der sich landwirtschaftliche Flur, Streuobstkulturen, Wald, Wegenetz, Einfriedungen, Siedlungen und Einzelgebäude zu charakteristischen Einheiten zusammenfügen ("Lungauer Typuslandschaften").

Zur Erhaltung der Dauersiedlungsgrenze ist die spezifische agrarische Produktionsfunktion unter Bedachtnahme auf die charakteristischen Landschaftsbilder sowie die landschaftsökologisch ausgewogenen Verhältnisse vorrangig zu sichern. Außeragrarische Wirtschaftszweige sind zu fördern, wenn sie sich der besonderen Eigenart des Gebietes unterordnen und zur Festigung der agrarischen Produktionsfunktion beitragen.

3.1.2. Räumliche Festlegung

Zur kulturlandschaftlich hochwertigen Produktivzone zählt der Dauersiedlungsraum in peripherer Lage und die ihm funktionell unmittelbar zugeordneten Agrarflächen. Die Abgrenzung in der Höhe entspricht der Unterkante des geschlossenen Waldgürtels (in der Regel zwischen Dauersiedlungsraum und Almgebiet).

Murtal zwischen Jedl und Hemerach,

Hangausläufer des Speierecks nördlich St. Michael und St. Martin (Gemeinde St. Michael i. L.),

Zederhaustal zwischen Bruckdorf und Fell,

Taurachtal zwischen Tauernrampe und Vordertweng (Gemeinde Tweng),

Südhänge des Fanningberges oberhalb Steindorf (Gemeinden Mauterndorf und Mariapfarr),

Weißpriachtal zwischen Dicklerhütte und Bruckdorf (Gemeinden Weißpriach und Mariapfarr),

Mittleres Lignitztal - Terrassen nördlich Mariapfarr,

Mittleres Göriachtal,

Mittleres Lessachtal,

Südhänge des Überlings (Gemeinde Tamsweg),

Nordhänge des Lasaberges östlich Tamsweg,

Südhänge des Mitterberges (Gemeinden Unternberg und Tamsweg),

Thomatal,

Teile des Murtales zwischen Tamsweg und Madling (Gemeinden Ramingstein und Tamsweg).

Die Konfiguration dieser Räume ist im Planteil festgelegt.

3.1.3. Aufgaben und Maßnahmen

Im Bau- und Siedlungswesen ist auf die Erneuerung und Revitalisierung von Gebäuden besonderer Wert zu legen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung bzw. Adaptierung von Wohnraum und Arbeitsstätten für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung.

Im Falle erhaltenswürdiger Gebäude ist die andersartige Nutzung (z.B. für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, Tourismus) nur zugelassen, wenn das äußere Erscheinungsbild des Objektes nicht nachteilig verändert wird. Als erhaltenswürdig gelten denkmalgeschützte Gebäude gemäß Bundesdenkmalschutzgesetz sowie jene Gebäude, die im jeweils geltenden Räumlichen Entwicklungskonzept als erhaltenswert bezeichnet sind.

Bei der Neubautätigkeit ist auf die sorgsame Einfügung in die jeweilige Orts- und Landschaftscharakteristik zu achten. Besondere Qualitätsmaßstäbe sind anzulegen hinsichtlich der Führung und Gestaltung von Straßenerschließungen, der Stellung und Maßstäblichkeit von Bauwerken sowie der Ausstattung mit ergänzenden Elementen (wie z.B. Einfriedungen, Gehölzpflanzungen). Diese Kriterien sind in den Bebauungsplänen besonders zu berücksichtigen. Bei Bauführungen in Streulage ist ein qualifiziertes Gutachten erforderlich, das insbesondere Aussagen zu ortsbildlichen und landschaftsplanerischen Aspekten enthält.

3.1.4. Empfehlungen

- ⇒ Produktentwicklung mit besonderem Gütesiegel
- ⇒ Angemessene Ausstattung der Hauptorte der Seitentalgemeinden als Stützpunkte für den kulturhistorischen oder naturbetonten Tourismus. Berücksichtigung dieser Zonen bei der Wegführung der Themenwanderwege (Lukrierung von EFRE-Mitteln für diese Art von Qualitätstourismus).
- ⇒ Forcierung der Biotopkartierung in diesen Bereichen, um eine Basis für Pflegeentgelte nach dem Naturschutzgesetz zu erlangen.
- ⇒ Ausarbeitung von Landschaftsplänen in besonders sensiblen Bereichen.
- ⇒ Förderung der Landschaftspflege, auch durch Einsatz von Mitteln, die in der Region aufgebracht werden (z.B. Mahdprämie für Raine der Gemeinde Lessach).
- ⇒ Abgeltung erhöhter Aufwendungen für landschaftsgerechte Bauweisen (Hofsanierung, Neubauten, Zäune, Wegebau) durch die Region.
- ⇒ Gestaltungsberatung und Beispielsgebung (u.a. im Rahmen der Dorferneuerung).
- ⇒ Erhaltung und Sanierung von kulturellen Denkmälern, auch unscheinbarer geschichtlich interessanter Objekte (Getreidekästen, Mühlen, Bildstöcke u.a.).
- ⇒ Raumwirksame Maßnahmen der öffentlichen Hand (wie z.B. Wohnbauförderung) sind vorrangig auf die Erneuerungs- und Revitalisierungsaufgaben sowie auf die Förderung der touristischen Wertschöpfung, vorzugsweise im bäuerlichen Nebenerwerb, auszurichten.
- ⇒ Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen, u.a. durch die Entwicklung von Vermarktungsschienen für die Streuobstsorten (Vorbereitung im Rahmen der Biotopkartierung).

Empfehlungen zur Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung in den Seitentälern:

- Möglich und erwünscht ist die Umnutzung bzw. Neunutzung bestehender Substanz für Betriebe (Veredelung landwirtschaftlicher Produkte, Handel, alle Arten von persönlichen Dienstleistungen, Büro, Handwerk, Produktion, Tourismus, Gastronomie usw.).
- Möglich und erwünscht sind weiters Betriebsneugründungen im Bereich der Sammelsiedlungsstruktur, welche in den Widmungskategorien Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet bzw. erweitertes Wohngebiet errichtet werden könnten unter Berücksichtigung der gestalterischen Einbindung in das traditionelle Siedlungs- und Landschaftsbild.
- Möglich und erwünscht ist auch die Bestandspflege von bestehenden Gewerbebetrieben; dazu gehört auch eine allfällig erforderliche Baulandwidmung. (Festlegung im Rahmen der örtlichen Raumplanung).
- Unter der Voraussetzung von Standorteignung und bestmöglicher gestalterischer Einbindung ist auch die Neugründung lokaler Gewerbebestände (bis ca. 0,5 ha Flächenbedarf), insbesondere für die Aussiedlung von bestehenden Betrieben möglich. (Standortfindung, Abwägung und Bebauungsplanung ist von der örtlichen Raumplanung wahrzunehmen).

3.2. VORSORGERAUM FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

3.2.1. Begriff und Zielsetzung

Zur Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit adäquater Produktionskapazität ist die nachhaltige Freihaltung der gut bewirtschaftbaren und ertragreichen Agrarflächen gegenüber irreversiblen Konkurrenznutzungen anzustreben. Insbesondere die großflächigen, höher produktiven Agrargebiete sind in ihrem funktionalen Zusammenhang zu sichern und die Effizienz der unter Einsatz öffentlicher Mittel vorgenommenen Kommissierungs- und Meliorationsmaßnahmen zu erhalten.

3.2.2. Räumliche Festlegung

Vorsorgeräume für die Landwirtschaft sind:

Kommissierte Gebiete und/ oder Gebiete, die bezogen auf die regionale Situation höhere Bodengüten aufweisen und für welche mit Ausnahme von regionalen Grünverbindungen keine anderen Festlegungen im Regionalprogramm getroffen werden.

Standorte:

Talböden des Murtales zwischen St. Michael i. L. und Tamsweg

Talböden des Taurachtales zwischen Mauterndorf und Tamsweg

Talboden zwischen Mauterndorf und Moosham.

Terrassen von Mariapfarr

Teile des Mittleren Göriachtales

Südlicher Teil des Weißpriachtales

Die Lage der Vorsorgeräume für die Landwirtschaft ist im Planteil festgelegt.

3.2.3. Aufgaben und Maßnahmen

Zentrale Aufgabe ist die Erhaltung der Nutzbarkeit und der Bewirtschaftbarkeit der großräumigen agrarischen Nutzflächen auch im Hinblick auf ihre überwirtschaftlichen Funktionen (wie z.B. Freiraumerhalt, Wasserhaushalt, Träger von touristischer Infrastruktur).

Daher darf die Inanspruchnahme von Flächen für irreversible nicht-agrarische Nutzungen, insbesondere die Widmung als Bauland, grundsätzlich nicht erfolgen.

Ausnahmen sind zugelassen:

a) wenn Umnutzungen im vorhandenen Baubestand dies erfordern; diese sind jedoch mit Bedacht auf das Landschaftsbild und den Umweltschutz (Entsorgung) zu prüfen und zu begründen.

oder

b) wenn, im regionalen Interesse liegende nichtlandwirtschaftliche Nutzungen realisiert werden sollen. Vorbedingung ist die Nähe zu Haupterschließungsstraßen (Bundes- und Landesstraßen), die Interessensabwägung mit den regionalen Erfordernissen der Landwirtschaft und der großräumigen Freiraumansprüche des Tourismus (wie z.B. Loipen, Wanderwege, Radwege).

oder

c) wenn bei bestehenden Siedlungsansätzen eine kleinräumige bauliche Arrondierung bzw. Lückenschließung zweckmäßig ist und eine Überprüfung im Rahmen der Ortsplanung nachweist, daß der Zweck des Vorsorgeraumes nicht beeinträchtigt wird.

Der Regionalverband hat im Anlaßfall eine abgestimmte Stellungnahme abzugeben.

3.2.4. Empfehlungen

- ⇒ Diese Flächen tragen wesentliche Funktionen auch außerhalb des Rahmens der Landwirtschaft, wie z.B. Langlaufloipen, Wanderwege, Radwege, Reitwege, u.a. Daher muß die Abstimmung der Erfordernisse der landwirtschaftlichen Produktion mit den Freiraumansprüchen des Tourismus erfolgen. Zur langfristigen Sicherung der Tourismusnutzungen sind privatrechtliche Vereinbarungen anzustreben.
- ⇒ Zwischenbetriebliche Einrichtungen zur Veredelung und Vermarktung, soweit sie einen ausgesprochen gewerblich/ industriellen Charakter haben (Kubatur, Emissionsniveau, Logistikerfordernisse), sollen an Gewerbestandorten angesiedelt werden.
- ⇒ Die Erhaltung landschaftsökologisch wertvoller Strukturelemente und die Wiederausstattung mit derartigen Elementen ist insbesondere zur Schließung regionaler Biotopverbundsysteme anzustreben und in das jeweilige Freiraumkonzept der Gemeinden zu übernehmen.

3.3. VORRANGFLÄCHE FÜR DIE ÖKOLOGIE

3.3.1. Begriff und Zielsetzung

Vorrangflächen für die Ökologie sind solche Flächen, welche auf Grund ihrer besonderen Wertigkeit aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes, ihrer hohen ökologischen Ausgleichsfunktion oder ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den Charakter der Landschaft zu schützen sind.

3.3.2. Räumliche Festlegungen

Als regional bedeutsame Vorrangflächen für die Ökologie werden festgelegt:

Hundsfeldmoor (Gemeinde Tweng)

Twenger Au (Gemeinde Tweng)

Lonkamäander Teil Nord (Gemeinde Weißpriach)

Lonkamäander Teil Süd (Gemeinden Weißpriach und Mariapfarr)

Feuchtgebiete Pürstlmoos und Kreuzen (Gemeinde Mariapfarr)

Althofener Moos (Gemeinde Mariapfarr)

Niedermoor bei Hinterlasa (Gemeinde St. Andrä i.L.)

Feuchtwiese an der Taurach südöstlich Lintsching (Gemeinde St. Andrä i.L.)

Moore am Überling (Gemeinden Lessach und Tamsweg)

Moore der Nordabdachung des Lasaberges bzw. des Seetales (Gemeinde Tamsweg)

Moor bei Haiden (Gemeinde Tamsweg)

2 Feuchtwiesen im Seetal zwischen Sauerfeld und Seetal (Gemeinde Tamsweg)

Seetaler See (Gemeinde Tamsweg)

Moore am Schwarzenberg (Gemeinden Unternberg, Thomatal, Ramingstein und Tamsweg).

Feuchtgebiete und artenreiche Wiesen westlich Fegendorf (Gemeinde Thomatal)

2 Feuchtwiesen im Bundschuhthal bei Schönfeld (Gemeinde Thomatal)

Mooshamer Moos (Gemeinde Unternberg)

Saumooos (Gemeinden St. Michael i.L., St. Margarethen i.L.)

Trockenrasen am Nordhang des Murtales (Gemeinde Muhr, Gemeinde Ramingstein)

Murmäander mit Umgebungsbereich (Gemeinden Muhr und St. Michael i.L.)

3.3.3. Aufgaben und Maßnahmen

Vorrangflächen für die Ökologie sind von jeglicher Raumnutzung freizuhalten, die geeignet ist, das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen.

3.3.4. Empfehlungen

⇒ Forcierung der Durchführung der amtlichen Biotopkartierung, Ausarbeitung von Konzepten für die regionale Biotopvernetzung.

- ⇒ Information von Einheimischen und Touristen zum besseren Verständnis von Nutzungs-/ Betrittsbeschränkungen. Bei Verträglichkeit Einbindung von Lebensräumen z.B. in das Themenwanderwegenetz.
- ⇒ Förderung von Nutzungen, die zur ökologischen und landschaftsästhetischen Qualitätssicherung beitragen.
- ⇒ Ausarbeitung von Pflegeprogrammen für gefährdete Biotop, Finanzierung der erforderlichen Pflegemaßnahmen über Mittel des Vertragsnaturschutzes.

3.4. VORSORGERAUM FÜR REGIONALE GRÜNVERBINDUNGEN UND DEN REGIONALEN BIOTOPVERBUND

3.4.1. Begriff und Zielsetzung

Vorsorgeräume für regionale Grünverbindungen dienen zur Flächensicherung für künftige, regional bedeutsame Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere für die Sicherung des regionalen Biotopverbundsystems und der siedlungsgliedernden Freiflächen.

3.4.2. Räumliche Festlegung

Die Biotopverbindung orientiert sich an den jeweiligen naturräumlichen Erfordernissen. Die Breite der Biotopverbindung ist jedenfalls so zu wählen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Biotopverbindung gewährleistet ist.

Regionale Grünverbindungen müssen eine Mindestbreite von **150 m aufweisen**, um eine entsprechende siedlungsgliedernde Wirkung sowie Sicherstellung der Vernetzung von regional bedeutsamen Freiraumstrukturen gewährleisten zu können.

Neben den *Hauptvorflutern* gelten folgende im Planteil gesondert gekennzeichnete Gebiete als Vorsorgeräume für regionale Grünverbindungen:

Vernetzungsstruktur (zu entwickeln) Moosham

Vernetzungsstruktur Lonkamäander Süd- Stöffe Grube-Bruckdorf

talquerende regionale Grünverbindung und Vernetzungsstruktur St. Martin-Saumoos West.

regionale Grünverbindung und Vernetzungsstruktur Wölting-Süd - Tullnberg

talquerende regionale Grünverbindung östlich Gewerbestandort Pöllitz

regionale Grünverbindung Pichlern-Flatschach-Pischelsdorf zwischen Schwarzenberg und Mur

regionale Grünverbindung Einmündung des Bundschuhtales in das Thomatal

talquerende regionale Grünverbindungen im Bereich der Gemeinde Unternberg östlich und westlich des Ortszentrums zur Strukturierung des Siedlungsraumes im Murtal und zur Gewährleistung von Freiraumverbindungen zwischen den talbegrenzenden Hangflanken des Mitterberges sowie Schwarzenberges

3.4.3. Aufgaben und Maßnahmen

Vorhaben, die geeignet sind, die Verwirklichung der Zielsetzung zu behindern (insbesondere größere bauliche Anlagen, größere Geländeänderungen, Neutrassierung von Verkehrsanlagen), dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei den regionalen Grünverbindungen ist darüber hinaus die Freiflächenerhaltung durch die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft und der Verzicht auf beeinträchtigende Bebauung notwendig. In regionalen Grünverbindungen sind nur dem Zweck entsprechenden Grünlandwidmungen zulässig. Es sind dies: **§ 36 SGROG 2009**: Abs. 1 (Ländliche Gebiete), Abs. 3 (Erholungsgebiet), Abs. 9 Gewässer, Abs. 11 (Immissionsschutzstreifen) und Abs. 12 (Abstandsflächen). **Alle anderen Widmungskategorien der Grünlandwidmung gem. § 36 SROG 2009 sowie Baulandwidmungen gem. § 30 SROG 2009 sind nicht zulässig.**

3.4.4. Empfehlungen

- ⇒ Ausarbeitung von Pflegeplänen in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern (Vertragsnaturschutz). Die dafür erforderlichen Flächen sind vorsorglich zu sichern.
- ⇒ Forcierung der Durchführung der amtlichen Biotopkartierung, Ausarbeitung von Konzepten für die regionale Biotopvernetzung.
- ⇒ Das Biotopverbundnetz soll bestehende bzw. noch zu schaffende Gehölzstrukturen (natürliche bzw. naturnahe Waldränder, Hecken, Feldgehölze) sowie potentielle Sukzessionsflächen in bestmöglicher Weise einbeziehen.
- ⇒ Stärkung der agrarischen Produktionsfunktion als wesentliches Sicherungselement für die regionalen Grünverbindungen unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung bzw. Neuentwicklung von Strukturelementen (Hecken, Gehölzstreifen) in der Kulturlandschaft.
- ⇒ Die Realisierung des Biotopverbundes soll im Einvernehmen mit den Grundbesitzern, nicht aber durch hoheitliche Akte erfolgen.
- ⇒ Überprüfung der Uferzonen an Mur und Taurach sowie aller anderen fließenden Gewässer: Restrukturierung mit Förderungsmöglichkeiten durch den Naturschutz (bis 100% der Material- und Arbeitskosten!), Pflege bestehender Gehölzsäume. Abstimmung mit schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen.
- ⇒ Ausbau des Taurachradweges in Abstimmung mit der Restrukturierung der Gewässer (Kooperation mit Taurachbahn hinsichtlich möglicher Rundkurse).

4. REGIONALWIRTSCHAFT UND ARBEITSMARKT

4.1. WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN

Angestrebt wird die Erhaltung und Schaffung ausreichender, zukunftsfähiger und vielfältiger Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen einer leistungsfähigen Regionalwirtschaft.

Dabei sind die regionale Eigenständigkeit, die Internationalisierung des Marktzuanges und die technologische Qualifizierung der regionsansässigen Branchen zu unterstützen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der traditionellen Branchen "Holzverarbeitung - Baugewerbe" und "Landwirtschaft - Fremdenverkehr" soll mit dem Ziel der Schaffung von Branchenclustern gesteigert werden.

Neue Berufsbilder und Unternehmensgründungen sind, auch branchenübergreifend, bildungspolitisch zu ermutigen und arbeitsmarktpolitisch zu fördern.

Zur langfristigen Sicherung von Gebieten mit besonderer Standorteignung für den Tourismus, für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Handels- und Dienstleistungsbetriebe sind Nutzungen auszuschließen, die eine standortgerechte Entwicklung behindern oder unmöglich machen.

4.2. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

4.2.1. Zielsetzungen

Zur Bewahrung der attraktiven Kulturlandschaft und zur Sicherung der ländlichen Siedlungsstrukturen ist die Erhaltung einer ausreichenden Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben anzustreben, insbesondere durch die Sicherung und Neuschaffung ergänzender Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Landwirte und ihre Familien. Die raumbedeutsamen Maßnahmen der öffentlichen Hand haben einerseits Diversifizierungen und Erwerbskombinationen und andererseits Spezialisierungen zu unterstützen.

Die dauerhafte Sicherung des natürlichen Lebensraumes und des Landschaftsbildes (unter anderem als touristischer Attraktivitätsfaktor) sowie zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen ist nur durch eine angemessene Abgeltung der überwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft (z.B. für die sachgemäße Pflege von Wirtschaftsflächen in schwieriger Lage) abzusichern. Ziel der Region ist es, diese Abgeltung vorrangig im Rahmen eines überregionalen Ausgleichs (Landes- Bundesebene und Europäische Union) langfristig zu sichern.

In der Forst- und Holzwirtschaft soll die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt gefördert werden. Die Rolle der Forstwirtschaft als Rohstofflieferant für die regionale Wirtschaft (Schwerpunkt Holz) und als Energielieferant (erneuerbare Energie) ist zu stärken, die überwirtschaftlichen Funktionen der Forstwirtschaft im Hinblick auf Naturraumrisiken, Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen sind dabei nachhaltig zu sichern und im Rahmen der forstlichen Raumplanung umzusetzen.

4.2.2. Räumliche Festlegungen

siehe "Freiraum" - Vorsorgeflächen für die Landwirtschaft" und "Kurlandschaftlich hochwertige Produktivzonen".

4.2.3. Aufgaben und Maßnahmen

siehe Festlegungen im Verordnungsteil "Freiraum".

4.2.4. Empfehlungen

⇒ Neben der Weiterentwicklung bestehender Förderungsmaßnahmen ist zur Absicherung der überwirtschaftlichen Leistungen aus der Landwirtschaft auf Regionsebene die Schaffung neuer Instrumente in Abstimmung mit Landes-, Bundes- und EU-Förderungen anzustreben.

4.3. TOURISMUS - FREIZEITWIRTSCHAFT

4.3.1. Allgemeine Zielsetzungen

Der Tourismus soll im Einklang mit der ökologischen und kulturellen Tragfähigkeit der Region weiterentwickelt werden. Bei der Angebotsentwicklung sind daher die Ökologie-Orientierung, die Schonung des Naturraumes und die Pflege des baukulturellen sowie kurlandschaftlichen Erbes hervorzuheben und die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und dem Gewerbe zu verstärken.

Das Segment "Urlaub am Bauernhof" ist als integraler Teil des Tourismusangebotes des Lungaus und als Beitrag zur Sicherung der regionalen Landwirtschaft weiterzuentwickeln.

Die für die touristische Entwicklung erforderlichen Räume sind vorsorglich zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Bestehende und künftige Freizeitanlagen nebst ergänzender Einrichtungen sind in bezug auf ihre Umweltqualität, insbesondere hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild, zu optimieren.

Die Erreichbarkeit der Freizeitanlagen aus den Gemeindehauptorten und aus den Touristischen Schwerpunkträumen der Region ist im öffentlichen und im Individualverkehr möglichst umweltfreundlich und gefahrlos zu gewährleisten.

Die Attraktivität und die Zugänglichkeit der Alm- und Bergregionen für den Alpentourismus sind in Abstimmung mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Landschaftsschutzes zu sichern.

4.3.1.1. Aufgaben und Maßnahmen

Das regionale Angebot an Rad-, Reit- und Wanderwegen soll ausgebaut und rechtlich abgesichert werden, im besonderen ist die Radwegeverbindung Tamsweg-Ramingstein zu schließen.

4.3.1.2. Empfehlungen

Touristische Projekte von regionaler Bedeutung sind vom Regionalverband im Hinblick auf ihre Umwelt-, Natur- und Sozialverträglichkeit zu prüfen. Es sind das Tourismusprojekte, die entweder gemeindegrenzüberschreitend angelegt oder angebotsprägend für den Lungau sind oder welche einen erheblichen technischen und finanziellen Aufwand erfordern.

4.3.2. Vorrangflächen für Freizeit und Erholung

4.3.2.1. Begriff und Funktion

Regional bedeutsame Standorte und Standorträume der großflächig entwickelten intensiven Tourismusinfrastruktur werden als Vorrangflächen für Freizeit und Erholung festgelegt.

4.3.2.2. Räumliche Festlegungen

Es sind dies:

Schigebiet Obertauern (Gemeinde Tweng),

Schigebiet Fanningberg mit den Optionen einer Talerschließung nach Mariapfarr, Weißpriach oder nach Mauterndorf (Gemeinden Weißpriach, Mariapfarr und Mauterndorf),

Schigebiet Speiereck-Großbeck mit der Option einer Talerschließung nach Mauterndorf (Gemeinden Mauterndorf, St. Michael i.L.),

Schigebiet Katschberg-Aineck mit der Option einer Talerschließung nach St. Michael i.L./ St. Margarethen i.L. (Gemeinden St. Michael i.L. und St. Margarethen i.L.),

Schigebiet Schönfeld-Karneralm mit der Option einer Talerschließung nach Innerkrems, (Gemeinden Ramingstein, Thomatal).

Golfplatz St. Michael mit Erweiterungsbereich (Gemeinden St. Michael i.L. und St. Margarethen i.L.),

Sportflugfeld Mauterndorf (Gemeinde Mauterndorf).

4.3.2.3. Aufgaben und Maßnahmen

Die Errichtung neuer Anlagen (Pisten, Lifte, etc.) und Angebotsergänzungen baulicher Art ist möglich. In den Schigebieten ist die bauliche Entwicklung im Regelfall auf kleinere gastronomische Einrichtungen (wie z. B. Jausenstationen) und ergänzende Einrichtungen für den Pistenbetrieb (z.B. Trainingsstrecken, Informationseinrichtungen) zu beschränken. Die Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben ist in diesen Gebieten nur in besonders begründeten Ausnahmen zulässig.

Allenfalls erforderliche Widmungen für Angebotsergänzungen sind im Rahmen der örtlichen Raumplanung festzulegen.

Im Anlaßfall sind Lage, Umfang und Erschließungsart der **Talerschließungen** (Schi-lift, Abfahrt u.a.) durch qualifizierte Studien zu erarbeiten. Darin sind Zweckmäßigkeit, technische Machbarkeit und landschaftliche Verträglichkeit nachzuweisen, insbesondere in Bezug auf geologische, agrarische, forstliche und naturschutzfachliche Belange sowie auf Belange des Naturgefahrenschutzes. Der Regionalverband vertritt dabei die Interessen der Region im Vorfeld und in den entsprechenden Verfahren.

Außerhalb der Aktionsräume ist die Umnutzung oder Nebennutzung von Alm- und Forstgebäuden im Einklang mit den Bestimmungen des Salzburger Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. (wie z.B. durch Einzelbewilligungen) grundsätzlich zulässig, wenn das äußere Erscheinungsbild nicht nachteilig verändert wird.

4.3.3. Touristische Schwerpunkte

4.3.3.1. Begriff und Funktion

Bestehende Baugebiete mit dominierendem Beherbergungs- und Gastronomieangebot oberhalb der Grenze des Dauersiedlungsraumes werden als Touristische Schwerpunkte festgelegt. Hier genießt die Tourismusfunktion gegenüber anderen Nutzungen Vorrang.

4.3.3.2. Räumliche Festlegungen

Es sind dies:

Obertauern (Gemeinde Tweng),

Fanningberg (Gemeinde Weißpriach),

Katschberg (Gemeinde St. Michael i.L.),

Schönfeld (Gemeinde Thomatal),

Karneralm (Gemeinde Ramingstein).

Die jeweiligen Standorte sind im **Planteil mittels Symbol** verortet.

4.3.3.3. **Aufgaben und Maßnahmen**

Die Neuerrichtung von Beherbergungsgroßbetrieben ist, sofern diese sowohl mit dem Angebotsprofil des Standortes, als auch mit den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2003 übereinstimmen (bevorzugte Neuansiedlung an infrastrukturell gut aufgeschlossenen Standorten), entsprechend den Festlegungen des Regionalprogrammes zulässig.

Die Umnutzung von Tourismusbetrieben für Wohnzwecke sowie die Neuerrichtung von Wohngebäuden ist nur dann zulässig, wenn die Tourismusfunktion dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Über die oben angeführten konkreten Standorte für touristische Schwerpunkte hinaus, ist die Neuerrichtung von Beherbergungsgroßbetrieben auch in den Gemeinden Mauterdorf, Mariapfarr, St. Michael im Lungau, St. Margarethen im Lungau, Tweng und Tamsweg in Ergänzung zur bereits bestehenden touristischen Infrastruktur möglich.

Die Prüfung der Übereinstimmung mit den in § 33 SROG 2009 definierten Voraussetzungen für die Widmung von Gebieten für Beherbergungsgroßbetriebe erfolgt im Rahmen der örtlichen Raumplanung

4.3.3.4. **Empfehlungen**

Die Gebietsentwicklung sollte besondere gestalterische und funktionelle Anforderungen erfüllen, wie z.B.

⇒ Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild im Sommerhalbjahr

⇒ Sicherung innerörtlicher Freiräume für Schiwege, Schischulsammelplätze oder Schneedeponien.

4.3.4. **Vorsorgeräume für künftige Freizeit- und Tourismusinfrastruktur**

4.3.4.1. **Begriff und Funktion**

Gebiete, die sich zur Schaffung von ergänzenden oder neuen Angeboten an Freizeitinfrastruktur besonders eignen, werden als Vorsorgeräume für künftige Freizeitinfrastruktur festgelegt.

4.3.4.2. **Räumliche und funktionale Festlegungen**

Es sind dies:

Der *Murboden nördlich der Mur bei St. Martin* bzw. westlich von *Golfplatz und Geschützter Landschaftsteil Saumoos, Aineckhang* (optional unter Einbeziehung des Waldes) bis einschließlich der bestehenden Naßbaggerung (Schottergrube) für künftige zu schaffende Freizeitangebote mit bedeutendem Verkehrsaufkommen und baulicher Infrastruktur (Gemeinde St. Michael i.L.).

Der Bereich zwischen *Talstation Großbeckbahnen* und *Burg Mauterndorf* mit dem Schwerpunkt auf "sanfter", landschaftsbezogener Infrastruktur und sanfter Mobilität (Gemeinde Mauterndorf).

Der Bereich zwischen *Flugfeld Mauterndorf* im Westen, *Hangkante Mitterberg* im Süden und *Gröbendorf* im Osten beiderseits der *Taurachbahn* und der *Taurach*. (Gemeinden Mauterndorf und Mariapfarr).

Das Freizeitgelände *Mariapfarr* ("Stöfpei-Grube") mit Umgebungsbereich für künftig zu schaffende Freizeitangebote unter besonderer Rücksichtnahme auf die benachbarten, ökologisch sensiblen Gebiete.

4.3.4.3. Aufgaben und Maßnahmen

Neue Freizeitangebote der Region sind vorrangig in diesen Vorsorgeräumen für Freizeit und Erholung als Ergänzung des bestehenden Angebotes zu errichten. Angebotsentwicklung und Flächensicherung sind möglichst in interkommunaler Kooperation durchzuführen.

Auf diesen Standorten sind irreversible Nutzungen, die im Widerspruch zum jeweiligen Zweck des Vorsorgeraumes stehen, zu vermeiden. Dies betrifft auch größere landwirtschaftliche Bauführungen oder die Errichtung von Verkehrsbauwerken.

Eine zeitliche Abfolge von Nutzungen (z.B. Landwirtschaft - Rohstoffabbau - Landwirtschaft - Freizeitnutzung) oder eine Kombination (Hochwasserschutz, Freizeitnutzung, Landwirtschaft in Erwerbsskombination mit Freizeitnutzung) ist zulässig.

Bei absehbarem Bedarf ist vom Regionalverband gemeinsam mit den Standortgemeinden ein Nutzungskonzept zu entwickeln, welches als Grundlage für die Standort- und Flächenvorsorge im Rahmen der örtlichen Raumplanung dient.

4.3.4.4. Empfehlungen

⇒ Das Gebiet St. Michael - St. Martin erfordert eine langfristig koordinierte und in der zeitlichen Abfolge abgestimmte Planung, welche die Aufgaben der Hochwasserretention und der Rohstoffsicherung mit berücksichtigt.

4.3.5. Touristische Sonderstandorte

4.3.5.1. Begriff und Funktion

Tourismusstandorte mit besonderer landschaftlicher Attraktivität, mit speziellen Angebotsmerkmalen, mit hoher Besucherfrequenz oder mit besonderen Ansprüchen an die Standort- und Angebotsentwicklung werden als Touristische Sonderstandorte festgelegt.

4.3.5.2. Räumliche Festlegungen

Die jeweiligen Standorte sind im Planteil mittels Symbol verortet.

Es sind dies:

Denkmalhof Maurerhaus (Gemeinde Zederhaus),

Burg Mauterndorf (Gemeinde Mauterndorf),

Schloß Moosham (Gemeinde Unternberg),

Hochofenmuseum Bundschuh (Gemeinde Thomatal),

Schaubergwerk Ramingstein - Altenberg (Gemeinde Ramingstein),

Prebersee (Gemeinde Tamsweg).

Clubhaus des Golfplatzes Lungau (Gemeinden St. Margarethen im Lungau und St. Michael im Lungau).

4.3.5.3. Aufgaben und Maßnahmen

Allenfalls erforderliche Umbauten, Angebotsergänzungen und Bauführungen sind im Rahmen eines Gesamtkonzeptes aufeinander abzustimmen. Dabei ist die Erhaltung des baulichen, landschaftlichen und kulturhistorischen Erbes (Ensembleschutz) und die Sicherung der Erlebnisqualität vorrangig. Eine allfällige Bautätigkeit im Umfeld dieser Standorte muß erhöhten Qualitätsmaßstäben genügen, insbesondere wenn wichtige Sichtachsen betroffen sind. Im Bedarfsfall sind nähere Festlegungen in den Instrumenten der örtlichen Raumplanung zu treffen. Die Festlegungen der Kategorie "Sensible Ortsbilder" gelten sinngemäß.

4.3.6. Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus

4.3.6.1. Begriff und Funktion

Zur Sicherung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur vorzugsweise für den nichtmotorisierten Ausflugsverkehr (wie z. B. Wandern, Radfahren) werden Aktionsräume für den naturbetonten Tourismus festgelegt.

4.3.6.2. Räumliche Festlegungen

Es sind dies:

Riedingtal - Bereich Königalm, Bereich Schliereralp (Gemeinde Zederhaus),

Lantschfeld - Bereich Postalm, Bereich Müllneralm (Gemeinde Tweng),

Oberstes Murtal - Bereich Arsenhaus, Bereich Sticklerhütte (Gemeinde Muhr),

Weißpriachtal - Bereich Dicktlerhütte, Bereich Ulnhütte (Gemeinde Weißpriach),

Lignitztal - Bereich Hintere Lignitzalmen (Gemeinde Mariapfarr),

Göriachtal - Bereich Vordere Göriachalmen /Hüttendorf und Bereich Esehütte/Eder Alm (Gemeinde Göriach),

Lessachtal - Bereich Lenzenalm, Bereich Laßhoferhütte (Gemeinde Lessach).

Die einzelnen Standorte sind im Planteil mittels Symbol verortet.

4.3.6.3. Aufgaben und Maßnahmen

In den Aktionsräumen für den naturbetonten Tourismus sind bauliche Erweiterungen, im Einzelfall auch Neubauten, die dem Bestimmungszweck dienen, nur an den im Planteil bezeichneten Standorten, gegebenenfalls auf Grundlage einer Sonderflächenwidmung gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz i. d. g. F., zulässig. Zusätzliche Einrichtungen, die den jeweiligen Standort funktionell ergänzen (wie z. B. Kinderspielplätze, Lehrpfade, einfache museale Einrichtungen), dürfen nur im Talboden, innerhalb eines 300 m-Perimeters, gemessen vom Mittelpunkt des im Planteil eingezeichneten Planzeichens, errichtet werden. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen ist die Errichtung derartiger Bauten und Anlagen auch außerhalb dieses Perimeters zulässig.

Die Erreichbarkeit mit umweltverträglichen und dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Transportmitteln soll gesichert werden.

Außerhalb der Aktionsräume ist die Umnutzung oder Nebennutzung von Alm- und Forstgebäuden im Einklang mit den Bestimmungen des Salzburger Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. (wie z.B. durch Einzelbewilligungen) grundsätzlich zulässig, wenn das äußere Erscheinungsbild nicht nachteilig verändert wird.

4.3.6.4. Empfehlungen

⇒ Die Talschlüsse sollen gemeinsam als touristisches Angebot des Lungaus mit unterschiedlichen und einander ergänzenden Schwerpunktangeboten entwickelt werden.

⇒ Die Einrichtung von Naturparks nach Salzburger Naturschutzgesetz in einzelnen Tälern, wie z.B. in Zederhaus, soll geprüft und in das Gesamtangebot "Talschlüsse" eingebaut werden.

4.4. GEWERBE, INDUSTRIE UND PRODUKTIONSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

4.4.1. Zielsetzungen

Zur Förderung der Produktinnovation und des Technologietransfers, gerade für die kleineren und mittleren Unternehmen, sind die Möglichkeiten der Kooperation mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen vermehrt auszuschöpfen.

Neue Berufsbilder und Existenzgründungen, etwa im Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen, sind bildungspolitisch vorzubereiten und arbeitsmarktpolitisch auf den Weg zu bringen.

Das Standortangebot der Region ist unter Mitwirkung des Regionalverbandes und der Gemeinden durch aktive Raumplanung und ein gezieltes Marketing zu aktivieren.

Die Stärkung und Weiterentwicklung der Lungauer Holzwirtschaft zu einem wettbewerbsfähigen Branchencluster hat dabei hohe Priorität.

Bei der Standortentwicklung ist auf eine störungsarme Eingliederung der Betriebsstandorte in die Umgebung, auf die Abstimmung der Betriebstypen innerhalb der größeren Gewerbe- und Industriegebiete und auf eine Minimierung der Umweltauswirkungen zu achten.

4.4.2. Räumliche Festlegungen

4.4.2.1. Regionale Funktionen der Gemeinden

Gemeinden mit mehreren entwicklungsfähigen Betriebsstandorten und einem Flächenpotential von **mindestens 4 ha** an einem dieser Standorte werden als gewerblicher **Ausbaustandort** festgelegt.

Das sind die Gemeinden *Mauterndorf, St. Michael im Lungau, Tamsweg* und *Unternberg*

Gemeinden, welche zumindest über einen entwicklungsfähigen Betriebsstandort mit einem Flächenpotential von **mindestens 1,5 ha verfügen**, werden als **Gewerbe-standort mit Erweiterungsspielraum** festgelegt:

Das sind die Gemeinden *Mariapfarr, St. Margarethen im Lungau* und *Ramingstein*.

Gemeinden mit zumindest einem bestehenden Gewerbe- oder Industriebetriebsstandort werden als **Gewerbestandort mit Bestandspflege** festgelegt.

Das sind die Gemeinden *Muhr, Thomatal* und *Weißpriach*.

Gemeinden mit zumindest einem brachliegenden oder unternutzten Standort von mind. 0,5 ha, dessen Standortqualitäten eine Neunutzung ermöglichen, werden als

Gewerbestandort zur Revitalisierung festgelegt.

Das sind die Gemeinden *St. Andrä im Lungau* und *Zederhaus*.

Die regionalen Funktionen sind im Planteil in einer maßstabfreien Karte der Lungauer Gemeinden dargestellt.

Die Gemeinden Mariapfarr (Holz-Technologiezentrum) und Tamsweg (zu entwickelnder Standort) werden als Standortgemeinden für jeweils ein **Technologiekompetenzzentrum** festgelegt.

4.4.2.2. Standorte in den Gemeinden

Die angeführten Einzelstandorte - bestehende und genutzte, gewidmete und nicht gewidmete, d.h. potentielle Gewerbegebiete - von regionaler Bedeutung sind im Planteil mit einer der Größenklasse entsprechenden Signatur eingezeichnet. Standorträume unter 0,5 ha sind nicht erfaßt.

Die Differenzierung der Standorte im Hinblick auf ihre Nutzbarkeit gilt zum Zeitpunkt der Erlassung des Regionalprogrammes.

Standortangebote in Gemeinden mit der regionalen Funktion "Gewerbe-Ausbaustandort":

Mauterndorf: Steindorfer Moos (erweiterungsfähig), Mauterndorf-Süd (zu entwickeln, mit Gleisanschluß)

Tamsweg: Litzelsdorf (erweiterungsfähig), Tamsweg- Nord (erweiterungsfähig, mit Gleisanschluß), Bahnhof (bestehend, mit Gleisanschluß), Pöllitz (erweiterungsfähig)

Unternberg: Unternberg-West (erweiterungsfähig), Unternberg-Süd (bestehend), Neggerndorf-West (zu entwickeln)

St. Michael im Lungau: St. Michael-Süd mit Standort "Gewerbegebiet" und Standort SAFE (erweiterungsfähig), Oberweißburg Autobahnmeisterei (bestehend), St. Martin nördlich und südlich der Mur (bestehend), St. Michael i.L./ Muhr (im Talboden an der gemeinsamen Gemeindegrenze, (bestehend).

Standortangebote in Gemeinden mit der regionalen Funktion "Gewerbestandort mit Erweiterungsspielraum":

Mariapfarr: Bruckdorf (bestehend), Pichl (erweiterungsfähig)

Ramingstein: Ramingstein-West (erweiterungsfähig), Madling (bestehend mit Gleisanschluß)

St. Margarethen im Lungau: Gewerbepark (erweiterungsfähig)

Standortangebote in Gemeinden mit der regionalen Funktion "Gewerbestandort mit Bestandspflege":

(St. Michael i.L.)/ Muhr: im Talboden an der gemeinsamen Gemeindegrenze (bestehend), Schellgaden (zu entwickeln)

Thomatal: bestehend

Weißpriach: St. Rupert - an der Landesstraße (bestehend)

Standortangebote in Gemeinden mit der regionalen Funktion "Gewerbestandort zur Revitalisierung":

St. Andrä im Lungau: Gewerbegebiet (unternutzt, Gleisanschluß)

Zederhaus: Autobahnabfahrt (zu entwickeln)

Zur Gewährleistung der Umfeldqualität ist an den im Planteil bezeichneten Standorten, insbesondere bei Neu- und Umbauten, ein **entsprechender Immissionschutz an der den Siedlungsgebieten zugewandten Seite** vorzusehen.

An besonderen, im Planteil gekennzeichneten Standorten sind im Falle der Errichtung von Betriebsanlagen **Maßnahmen zur landschaftlichen Eingliederung** vorzunehmen.

4.4.3. Aufgaben und Maßnahmen

Der Regionalverband tritt als Koordinationsstelle der bestehenden Umsetzungsprogramme und Förderungsinstrumente der einschlägigen Stellen des Landes, Bundes, der EU und der Interessenvertretungen, Wirtschaftsleitbild des Landes Salzburg u.a., auf.

Zur regionalen Standortpolitik:

Die interkommunale Zusammenarbeit soll insbesondere bei der Flächensicherung und -mobilisierung sowie bei der **Standortdokumentation** und -vermarktung intensiviert werden.

Je nach unter dem Kapitel "Räumliche Festlegungen Entwicklungsaufgaben für Gemeinden" genanntem Gewerbestandorttyp gilt es, in geeigneter Weise die kommunalen **Standortentwicklungen** (Flächensicherung, Erschließung, Flächenwidmung, Bebauungsplanung) regional abzustimmen und in das Standortmarketing der Region einzubeziehen.

Bei der Standortwahl für Betriebsniederlassungen in den Gemeinden sind ein ausreichendes Flächenangebot, eine optimierte Anrainersituation, eine günstige Anbin-

dung an das höherrangige Straßennetz und eine wirtschaftliche Erschließbarkeit des Standortraumes zu berücksichtigen.

Dazu sind geeignete **Instrumente der örtlichen Raumplanung** (Vertragsraumordnung, Flächenkauf, Bebauungsplanung) zweckmäßig einzusetzen. Weiters ist eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Baulandsicherungsgesellschaften anzustreben.

Zur regionalen Technologiepolitik:

Als Multiplikatoren für die Vermittlung und Umsetzung der regionalwirtschaftlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Produktinnovationen, des Technologietransfers und der Berufsbildung sollen die **Technologiekompetenzzentren** (Holz-Technologiezentrum in Mariapfarr, zu entwickelnder Standort in Tamsweg) dienen.

Als flankierende Maßnahmenebene im Bereich des **Technologietransfers** ist die forschungs- und entwicklungsorientierte Zusammenarbeit mit dem Holztechnikum Kuchl, den einschlägigen Fachhochschulen und Universitäten auszubauen und mit den ausbildungspolitischen Initiativen in der Region zu verknüpfen. Auch hier kommen dem Regionalverband in erster Linie Koordinationsaufgaben zu.

4.4.4. Empfehlungen

⇒ Für die **Auswahl und Entwicklung** (Flächensicherung, Erschließung, Widmung und Bebauungsplanung, ergänzende Gestaltungsmaßnahmen) der im Planteil gekennzeichneten für das produzierende Gewerbe und die Industrie bestimmten **Einzelstandorte** ist auf die Programme des Landes und der Wirtschaftskammer (wie z.B. Strategische Standortinvestition, Kommunikations- und Innovationstechnologie im Kleingewerbe, Risikokapital u.a.) zurückzugreifen.

Im Detail wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

⇒ In Gemeinden, die als **Gewerbe-Ausbaustandort** ausgewiesen sind:

- Die Flächensicherung, die Baulandwidmung im Zuge der örtlichen Raumplanung und die Standortentwicklung sollen in Abstimmung mit dem Regionalverband und in Kooperation mit den Baulandsicherungsgesellschaften durchgeführt werden.
- Das Standortmarketing ist vom Regionalverband zu koordinieren, wobei vorrangig die Bildung von *Branchenclustern* angestrebt werden soll.
- Erarbeitung eines Standortprofils. Es können potentielle Standorträume für einen regionalen Gewerbebereich sein. Die Integration in das regionale Standortmarketing ist anzustreben.

- Eine allenfalls nötige Widmung ist nur nach Flächensicherung vorzunehmen (*mögliche Widmungskategorien*: Gewerbe- und Industriegebietswidmung, u.U. Sonderfläche).
 - Die Standorte sind gesamthaft zu entwickeln und im Rahmen von Masterplänen bzw. Bebauungsplänen im Hinblick auf die Kriterien städtebauliche Gestaltung, Einbindung in die Umgebung, haushälterische Bodennutzung, Verkehrslogistik, Energieversorgung zu optimieren.
 - Es sollten an den in Frage kommenden Einzelstandorten keine Betriebe angesiedelt werden, die nicht zum angestrebten Branchencluster passen bzw. ohnehin in den anderen Standortangeboten Platz finden können (Handel, Dienstleister, Handwerker u.a.).
- ⇒ In Gemeinden, die als **Gewerbestandort mit Erweiterungsspielraum** ausgewiesen sind:
- Erarbeitung eines Standortprofils (bestehende Betriebe, gewünschte vor- oder nachgelagerte Betriebe, die den Standortraum ergänzen). Es können potentielle Standorträume für einen Gewerbepark oder ein Gründerzentrum sein. Die Integration in das regionale Standortmarketing ist anzustreben.
 - Die Flächensicherung und die funktionell-gestalterische Einbindung ist von der jeweiligen Standortgemeinde durchzuführen (*mögliche Widmungskategorien*: Gewerbegebiet, Betriebsgebiet; in besonderen Fällen Sonderfläche).
- ⇒ In Gemeinden, die als **Gewerbestandort mit Bestandspflege** ausgewiesen sind:
- Dies ist eine generelle Aufgabe der Ortsplanung. Im Falle einer notwendigen Standortverlagerung eines bedeutenderen Betriebes aufgrund beengter Lage wird eine Vorgangsweise wie unter "Ausbaustandort" empfohlen. Ersatzstandorte für die Aussiedlungen sind mit Bedacht auf die regionalwirtschaftlichen Zielsetzungen zu prüfen. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung ist Vorsorge für verträgliche Nachnutzungen zu treffen.
 - Zwischenbetriebliche Kooperationen und Initiativen zum Know-How-Transfer sollen durch flankierende organisatorische Maßnahmen auf Regionsebene unterstützt werden.
- ⇒ In Gemeinden, die als **Gewerbestandort zur Revitalisierung** ausgewiesen sind:
- Der Regionalverband soll in die Akquisition passender Interessenten oder im Falle der Niederlassung einer regional bedeutenden Einrichtung eingebunden werden.
 - Es können potentielle Standorträume für ein Gründerzentrum sein.
 - Umsetzung im Rahmen der Ortsplanung (Widmung je nach angestrebter Nutzung).

- ⇒ Als Mitgestalter der regionalen Wirtschafts-, Arbeitsmarkt und Bildungspolitik soll der Regionalverband in Kooperation mit Unternehmern, Wirtschaftskammer, Gemeinden, Arbeitsmarktservice, Tech- und Land-Invest, u.a. Impulse setzen.
- ⇒ Die Errichtung eines **Gründerzentrums** im Sinne einer Starthilfe für Jungunternehmer und -unternehmerinnen sowie für Wiedereinsteigerinnen sollte als wichtiger arbeitsmarktpolitischer Beitrag im Rahmen des Regionalverbandes in Zusammenwirken mit geeigneten Trägern vorangetrieben werden.
- ⇒ Als weitere Aufgabenfelder kommen neben den im Wirtschaftsleitbild des Landes vorgeschlagenen Programmen und den Maßnahmenvorschlägen des regionalwirtschaftlichen Konzeptes für den Lungau in Betracht:
- ⇒ Die Entwicklung von Vermarktungsschienen (z.B. Natürlich Lungau - Lungauer Technologie, Lungauer Holzverarbeitung etc.), der Einsatz des verfügbaren Forschungs- und Entwicklungspotentials über Kooperationen mit einschlägigen Hochschulinstitutionen (Holzbau-, Werkstoffinstitute der Technischen Universitäten, Universität für Bodenkultur, Fachhochschulen für Holztechnologie, Wirtschaftsuniversität) oder der Aufbau zwischenbetrieblicher Kooperationen (z.B. Einkauf, gemeinsame Produktpalette für regionsexterne Märkte).

4.5. ZENTRALÖRTLICHE AUSSTATTUNG: HANDEL, NAHVERSORGUNG, ÖFFENTLICHE UND PRIVATE DIENSTE

4.5.1. Zielsetzungen

Die Handels- und Dienstleistungsangebote der Region sollen langfristig in ihrer Qualität gesichert und ausgebaut werden. Die Nahversorgungsbetriebe in den kleineren Gemeinden sind als notwendiges Element einer nachhaltigen Gemeinde-Entwicklung besonders zu fördern.

Besonderes Augenmerk ist der Erhaltung und Wiedergewinnung der Funktionsvielfalt in den Ortszentren zu widmen.

Neue Bildungs- und Dienstleistungsangebote von regionaler Bedeutung sind vorrangig an Standorten mit hohem Nutzerpotential und guter innerregionaler Erreichbarkeit anzusiedeln.

Das Regionalkrankenhaus Tamsweg, das für die medizinische Versorgung der Region aufgrund ihrer geographischen Lage von herausragender Bedeutung ist, soll langfristig erhalten werden.

4.5.2. Räumliche Festlegungen

Tamsweg: Zentraler Ort zur Versorgung der Bevölkerung von mehreren Planungsregionen mit Gütern und Diensten des gehobenen Bedarfs und teilweise auch des höheren Bedarfs (Stufe A* lt. Landesentwicklungsprogramm 2003).

St. Michael im Lungau: Zentraler Ort zur Versorgung der Bevölkerung von Teilen einer Planungsregion mit Gütern und Diensten des qualifizierten Grundbedarfes (Stufe D in Funktionsteilung mit Mauterndorf lt. Landesentwicklungsprogramm 2003).

Mauterndorf: Zentraler Ort zur Versorgung der Bevölkerung von Teilen einer Planungsregion mit Gütern und Diensten des qualifizierten Grundbedarfes (Stufe D in Funktionsteilung mit St. Michael im Lungau lt. Landesentwicklungsprogramm 2003).

Die Gemeindehauptorte von **Mariapfarr, Zederhaus, Muhr, St. Margarethen im Lungau, Unternberg, Lessach, Ramingstein, Thomatal** sowie die **Ortschaften Obertauern (Gemeinde Tweng) und Sauerfeld (Gemeinde Tamsweg)** werden als zentrale Orte zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten des Grundbedarfs in ihrem jeweiligen Einzugsbereich festgelegt (vgl. Definition für Zentrale Orte der Stufe E gem. LEP 1994).

4.5.3. Aufgaben und Maßnahmen

Neue Betriebe des Handels und der Dienstleistungsbranchen sollten vorrangig in den Ortszentren und in den Gemeindehauptorten errichtet werden. Die Flächenvorsorge und eine entsprechende Bebauungsplanung ist im Rahmen der örtlichen Raumplanung wahrzunehmen.

Marktnahe, zukunftsfähige Dienstleistungsbranchen, welche zur Qualifizierung und Professionalisierung der Regionalwirtschaft beitragen, sollen in regionalwirtschaftliche Initiativen besonders eingebunden werden.

4.5.4. Empfehlungen

⇒ Die Interessenpolitik in Richtung der öffentlichen Verwaltung (Bezirksverwaltungsbehörden, Bezirksgericht, Grundbuch, Finanz-, Vermessungsamt u.a.), der öffentlichen oder quasi öffentlichen Dienstleistungen (Spital, ärztliche Versorgung, Sozialeinrichtungen, Post, Gendarmerie, Bundesheerkaserne u.a.) und der Infrastrukturbetreiber (wie SAFE, Telekom-Betreiber, elektronische Medien u.a.) kann mit Nachdruck über den Regionalverband koordiniert und betrieben werden.

⇒ Der Strukturwandel im öffentlichen Sektor hin zu privatisierten Organisationsformen (keine automatische Defizitabdeckung, stärkere Nachfrageorientierung,

vermehrtes Kundenservice) kann den Verlust festgefüger Einrichtungen bedeuten, aber auch eine flexiblere Leistungserstellung, die Chancen durch Dezentralisierung mit sich bringt. In diesem Sinne muß die Region die Entwicklungen beobachten und zeitgerecht ihre Chancen wahren.

- ⇒ Eine Initiative auf regionaler Ebene kann die Funktionssicherung bzw. Revitalisierung der Gemeindehauptorte zum Gegenstand haben. Dabei spielt die Funktion der Nahversorger und der Bankfilialen eine wesentliche Rolle, ihre Dienstleistungspalette sollte erweitert und die Möglichkeiten zeitgemäßer Telekommunikation konsequent genutzt werden.
- ⇒ Zur Standortsicherung der Nahversorger in den Zentralen Orten der Stufe D sowie in den Gemeindehauptorten wie sie in Punkt 4.5.2 angeführt wurden, kann der Regionalverband im Rahmen der budgetären Möglichkeiten technische, organisatorische und in besonderen Fällen finanzielle Unterstützung gewähren.
- ⇒ Folgende Vorhaben sollen - in Abstimmung mit der lokalen Nahversorgung vorrangig unterstützt werden:
 - Ausbau der Nahversorger zu multifunktionalen Zentren,
 - mobile Grundversorgung in Streusiedlungsräumen mit vollwertigen Angeboten.
 - Ausbau der bäuerlichen Nahversorgungsfunktionen zur Abrundung des Angebots.
- ⇒ Mariapfarr verfügt über zentralörtliche Einrichtungen über die Grundversorgung hinaus, wie z.B. Hauptschule, Technologiekompetenzzentrum Holz. Dieser Standard sollte langfristig gesichert werden.

5. SIEDLUNGSWESEN UND WOHNSTÄNDE

5.1. ZIELSETZUNGEN

Die Wohnbautätigkeit soll in die kulturlandschaftliche Umgebung sorgsam eingefügt werden. Eine bandartige Zersiedelung der Talräume soll verhindert werden.

Im Mittelpunkt stehen die Wohnbedürfnisse der Einheimischen. Die Wohnbaupolitik der Gemeinden hat auch auf die Erhaltung einer tragfähigen Einwohnerzahl zu achten.

In der Region ist eine bedarfsgerechte Vielfalt von unterschiedlichen Wohnungsangeboten mit hoher Wohnumfeldqualität und gestalterisch ansprechenden Bauformen bereitzustellen.

Auf die Wirkung markanter historischer Ortsbilder oder Solitärbauwerke ist in der weiteren Siedlungsentwicklung besonders Bedacht zu nehmen.

5.2. RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

5.2.1. Regional bedeutsame Siedlungsgrenzen

Zur längerfristigen Steuerung der Siedlungstätigkeit, vor allem in Hinblick auf den außerlandwirtschaftlichen Wohnbau, werden in Gebieten, die einen besonderen Siedlungsdruck erwarten lassen oder wo aus regionaler Sicht eine besondere Sensibilität des Landschaftsbildes, anderer Flächennutzungen oder ökologischer Raumanprüche gegeben ist, Siedlungsgrenzen festgelegt. Es sind dies, wie im Planteil ersichtlich, folgende Siedlungsgrenzen:

Im Gemeindegebiet von *St. Michael im Lungau*:

- im Raum des nördlichen, hangseitigen Ortsrandes von St. Michael im Lungau bis St. Martin und im weiteren Verlauf entlang der Bundesstraße 99 nach Süden wirkend sowie am östlichen Siedlungsrand bei Stranach
- im Raum des nördlichen Ortsrandes von Oberweißburg
- im Raum des südlichen Ortsrandes von Unterweißburg Richtung Süden wirkend (Anpassung 2014)

Im Gemeindegebiet von *Muhr*:

- im Hangbereich oberhalb der Ortschaft Muhr.

Im Gemeindegebiet von *St. Margarethen im Lungau*:

- der Raum des nördlichen und östlichen Siedlungsrandes des Hauptortes einschließlich des Ortsteiles Unterbayrdorf Richtung Talraum der Mur wirkend

- westlicher Siedlungsrand von Oberbayrdorf bis zu den bestehenden touristischen Anlagen Richtung Talraum der Mur wirkend (Anpassung 2014)
- am nordwestlichen und nordöstlichen Ortsrand von Pichlern mit Wirkung auf die angrenzenden nordöstlichen Hangbereiche sowie Tallagen Richtung Nordwesten. (Anpassung 2014)

Im Gemeindegebiet von *Unternberg*:

- der westliche und östliche Siedlungsrand von Moosham zu den angrenzenden Hangbereichen hin wirkend (Anpassung 2014)
- der westliche Siedlungsrand zur Begrenzung des Siedlungsraumes inkl. Betriebsstandorte talaufwärts wirkend zwischen der B 99 und der Gemeindestraße (Stranach) (Neufestlegung bzw. Anpassung 2014)

Im Gemeindegebiet von *Tamsweg*:

- im Raum des westlichen Randes des Hauptsiedlungsgebietes bei Mörtelsdorf talaufwärts wirkend
- im Raum des hangseitigen, nördlichen Siedlungsrandes (Siedlung Göra) des Hauptortes von der Preberseer Landesstraße bis Proding hangaufwärts im Bereich östlich der Preberseer Landesstraße wirkend (Anpassung 2014)
- im Raum des nördlichen Siedlungsrandes von Litzelsdorf und Tullnberg in Richtung Geländekuppe sowie bewaldete Hangkanten wirkend (Anpassung 2014)
- im Raum östlich des Ortsrandes von Sauerfeld in Richtung Osten wirkend (Anpassung 2014 Lage entsprechend Text 1999)

Im Gemeindegebiet von *Mauterndorf*:

- im Vorfeld der Burg Mauterndorf talaufwärts wirkend
- im Raum des nordöstlichen Ortsrandes bei St. Gertrauden weiterführend auf der Terrasse im Raum des östlichen Randes des Hauptortes bis zum südlichen Ortsrand bei der Gewerbezone zur Begrenzung des Hauptsiedlungsraumes Richtung nördlicher und östlicher Hangbereiche sowie Talboden wirkend (Anpassung im nordöstlichen Bereich - Ortsrand Gertrauden 2014)
- im Raum des südlichen Ortsrandes von Steindorf mit Wirkung Richtung Süden sowie der östlich und westlich angrenzenden Hangbereiche (Anpassung 2014)

Im Gemeindegebiet von *Mariapfarr*:

- im Raum des nördlichen Ortsrandes von Gröbendorf Richtung Talboden wirkend
- im Raum des südlichen Siedlungsrandes von Seitling Richtung Fanningberg wirkend (Anpassung 2014) im Raum des nördlichen und westlichen Siedlungsrandes von Fanning talauswärts bzw. hangaufwärts wirkend (Neufestlegung 2014)
- im Raum des nördlichen Randes des Hauptortes bis Örmos
- im Raum des östlichen Siedlungsrandes bei Stranach Richtung Taurachtalboden wirkend sowie Gutrath zur Absicherung der angrenzenden Hochterrasse (Anpassung 2014)

Im Gemeindegebiet von *St. Andrä im Lungau*:

- im Raum des südlichen Ortsrandes von Lintsching zum Talraum hin wirkend
- im Raum des östlichen Siedlungsbereiches von St. Andrä hangaufwärts sowie zu den markanten morphologischen Geländeformen hin wirkend (Anpassung 2014)
- am westlichen Siedlungsrand des Hauptortes zwischen Taurachtalbahn und Straße Richtung Westen wirkend (Anpassung 2014)

Im Gemeindegebiet von *Weißpriach*:

- im Vorfeld der Kirche St. Rupert nach Süden hin wirkend und entlang der Weißpriacher Landesstraße bis zur Einmündung Sonnbergstraße zum Lonka-Talboden hin wirkend (Anpassung 2014)
- an der östlichen Talflanke am Rande des Siedlungsraumes Schwaig-Sonndörfel bergwärts bzw. hangaufwärts wirkend (Anpassung 2014)

Im Gemeindegebiet von *Thomatal*:

- im Raum des östlichen Ortsrandes von Thomatal talwärts wirkend

Im Gemeindegebiet von *Ramingstein*:

- im Raum des westlichen Siedlungsrandes bei Tafern talaufwärts wirkend

Ergänzend zu den Siedlungsgrenzen werden an landschaftlich hierfür besonders exponierten Standorten Vorsorgeräume für die Erhaltung einer regionalen Grünverbindung ausgewiesen, die im Raum östlich von Pöllitz, südlich von Wölting, beim Bundschuhknie bei Gruben, südwestlich von Flatschach-Pischelsdorf in Richtung Pichlern, östlich von St. Martin im Lungau sowie östlich und westlich des Ortszentrums von Unternberg (Neufestlegung 2014) eine klare Trennung der Hauptsiedlungsgebiete bewirken sollen. Die Landwirtschaft wird dabei als wichtiger Faktor der Grünraumerhaltung angesehen (siehe auch Kapitel "Vorsorgeräume für regionale Grünverbindungen").

5.2.2. **Sensible Ortsbilder**

Die historischen Ortskerne (Zentren) der Marktgemeinden Tamsweg und Mauterndorf sind als Ortsbildschutzgebiete nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz ausgewiesen und werden von der Sachverständigenkommission für den Ortsbildschutz zusammen mit der örtlichen Baubehörde betreut.

Weiters gilt es, in den Märkten, Weiler- und Dorfsiedlungen im Zuge der örtlichen Bautätigkeit bzw. bei Maßnahmen der Ortsbildpflege auf die kleinräumigen Ortsensembles und Kulturwerte entsprechend Bedacht zu nehmen, um die Gesamtwirkung der regionalen Eigenart des Lungaus weiterzuentwickeln.

Schließlich werden folgende Ortsensembles oder Solitärbauwerke als sensible Ortsbilder eigens gekennzeichnet:

- *Kirche St. Egid* in der Gemeinde St. Michael im Lungau
- *Burg Mauterndorf* in der gleichnamigen Gemeinde
- *Schloß Moosham* in der Gemeinde Unternberg
- *Ortskern von Mariapfarr*
- *Kirche St. Rupert* in der Gemeinde Weißpriach
- *Wallfahrtskirche St. Leonhard* bei Tamsweg (Gemeinde Tamsweg)
- *Oberdorf und Unterdorf* von Lessach
- *Burg Finstergrün* in der Gemeinde Ramingstein

5.2.3. Funktionen der Gemeinden als Wohnstandort

Die Funktionen der Gemeinden als Standort für die außerlandwirtschaftliche Wohnbautätigkeit wird mit folgenden Entwicklungsaufgaben festgelegt:

Als **Wohnstandort von regionaler Bedeutung und mit Angebotsvielfalt** werden die Gemeinden *Tamsweg* und *St. Michael im Lungau* festgelegt.

In diesen Gemeinden soll die Weiterentwicklung des traditionellen Siedlungsgefüges mit der Schaffung unterschiedlicher Wohnungsangebote an dafür besonders geeigneten Standorten verbunden werden, wobei vor allem verdichtete, aber dem Ortsbild angepaßte Wohnformen errichtet werden sollen.

Als **Wohnstandort mit Abrundung** werden die Gemeinden *Mariapfarr*, *Mauterndorf*, *St. Andrä im Lungau*, *St. Margarethen im Lungau* und *Unternberg* festgelegt. In diesen Gemeinden soll die Weiterentwicklung des traditionellen Siedlungsgefüges mit einer gezielten Ausnutzung besonders gut, v.a. mit öffentlichem Verkehr, erschlossener Standorte, verbunden werden. Dabei sollen gruppenartige, auf sparsamen Bodenverbrauch ausgelegte Bauformen bevorzugt werden.

Als **Wohnstandort für Eigenentwicklung** werden die Gemeinden *Göriach*, *Lessach*, *Muhr*, *Ramingstein*, *Thomatal*, *Tweng*, *Weißpriach* und *Zederhaus* festgelegt. In diesen Gemeinden ist der einheimische Bedarf und die Aufrechterhaltung wesentlicher kommunaler Leistungen Richtschnur für die Wohnbautätigkeit verbunden mit einer kompakten Weiterentwicklung der traditionellen Sammelsiedlungsstruktur.

5.3. AUFGABEN UND MASSNAHMEN

Außerhalb der **Siedlungsgrenzen** sind **Baulandausweisungen gemäß § 30 SROG 2009 mit Ausnahme von Sonderflächen gemäß § 34 Abs 1 Ziffer 2** (*Vorhaben, die auf Grund ihres Verwendungszweckes an einen bestimmten Standort gebunden sind z.B. Fernwärmeerzeugungsanlagen ...*) **und § 34 Abs. 1 Ziffer 4** (*für bestehende einzelstehende Betriebe im Grünland*) grundsätzlich **nicht zulässig**, jedoch eine Umnutzung und zeitgemäße Adaptierung bereits bestehender Objekte (v.a. landwirtschaftlicher Gebäude) mit Bedacht auf das Landschaftsbild und den Umweltschutz (Entsorgung) möglich. Bei bestehenden Ortschaften und Siedlungsansätzen kann eine kleinräumige bauliche Arrondierung bzw. Lückenschließung ausnahmsweise dann erfolgen, wenn im Rahmen der Ortsplanung u.a. nachgewiesen werden kann, daß dies nicht dem Zweck der festgelegten regionalen Siedlungsgrenze wie er im Erläuterungsbericht formuliert wurde, widerspricht.

Weiters sind Ausnahmen von den Bestimmungen in Bezug auf Baulandausweisungen (vgl. 1. Absatz) in begründeten Fällen dann zulässig, wenn im Anschluss bzw. unmittelbaren Nahbereich (ca. 30 m) an die Siedlungsgrenze, Festlegungen betreffend Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Landwirtschaft angrenzen (z.B. Vorrangflächen für Freizeit und Erholung, Vorsorgeräume Landwirtschaft) und diese Ausnahmebestimmungen zur Ausweisung von Bauland für z.B. die Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben enthalten. Diese Ausnahmen müssen entsprechend der Funktion der angrenzenden Räume nachweislich begründet werden und bedürfen zur Umsetzung im Rahmen der örtlichen Raumplanung einer Stellungnahme bzw. Zustimmung des Regionalverbandes. In diesen Fällen ist eine Ausweisung von Bauland, wie sie gem. Ausnahmebestimmungen für die räumlichen Festlegungen der angrenzenden Räumen möglich ist, außerhalb der Siedlungsgrenzen zulässig.

Zur Konkretisierung der **räumlichen Lage finden sich im Anhang Detailausschnitte aus dem Planungsteil**, um eine Umsetzung im Rahmen der örtlichen Raumplanung sowie die Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zu unterstützen.

Bautätigkeiten in der Umgebung der als *sensible Ortsbilder* gekennzeichneten Standorte dürfen, falls nicht an anderer Stelle ausgeschlossen, nur im Einklang mit einem angemessenen Umgebungsschutz erfolgen, insbesondere wenn prominent einsehbare Sichtachsen betroffen sind.

Die Auswahl, Abgrenzung und bauliche Ausgestaltung geeigneter Standorte für eine konzentrierte *Wohnbautätigkeit* gem. der festgelegten Funktionen der Gemeinden als Wohnstandort erfolgt im Rahmen der örtlichen Raumplanung. Zur Aufrechterhaltung grundlegender Infrastrukturleistungen in jenen Gemeinden, die von rückläufigen Bevölkerungsentwicklungen betroffen sind, kann eine einwohnererhaltende kommunale Wohnbaupolitik einen Beitrag leisten. Die jeweilige Gemeinde kann sich weiters bemühen, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben.

Auf örtlicher Ebene sollen kommunale oder teilräumliche Konzepte zur *Ortsbildpflege*, *Ortsraumgestaltung* und zur *Revitalisierung erhaltenswürdiger Bausubstanz* ausgearbeitet werden. Die Auswahl und lokale Abgrenzung dieser Konzeptgebiete erfolgt im Rahmen der örtlichen Raumplanung oder durch geeignete Sachverständige. Über die eigens gekennzeichneten Standorte hinaus sind weitere Ortsteile diesbezüglich zu prüfen. Dazu kann der Regionalverband im Zuge der Umsetzung des Regionalprogrammes Schritte zur Koordination und Grundlagenerhebung in Hinblick auf regional bedeutsame Aspekte der Siedlungs- und Baugestaltung und des allgemeinen Kulturgüterschutzes setzen.

5.4. EMPFEHLUNGEN

- ⇒ Die Bedrohung durch Wildbach- und Lawinengefahren soll auch in den ausgewiesenen gelben Gefahrenzonen möglichst durch eine Freihaltung von künftigen Bauungen berücksichtigt werden.
- ⇒ Die Errichtung von Nahwärmeversorgungsnetzen stützt sich auf die anfallende Biomasse als Koppelprodukt der Holzverarbeitung und soll deshalb als Teil der Projektentwicklung bei gemeinschaftlichen Wohnbauprojekten auf Realisierungszweckmäßigkeit geprüft werden.

6. MOBILITÄT, KOMMUNIKATION UND VERKEHRSSYSTEM

6.1. ZIELSETZUNGEN

Die **Erhaltung und Anpassung der Bedienungsqualität** an die Bedürfnisse der Fahrgäste ist das verkehrspolitische Ziel der Region. Dabei ist die **Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung** einerseits mit einem akzeptablen **Standard der Erreichbarkeit der Hauptsiedlungsgebiete** und **der zentralen Einrichtungen** andererseits abzustimmen.

Dazu ist eine möglichst **weitgehende Einbindung öffentlicher und privater Verkehrs-träger** in ein regional getaktetes Bedienungsangebot ("Lungau-Takt") mit entsprechender Einbeziehung in die landesweit operierenden Verkehrsverbünde erforderlich.

Ein weiteres Ziel der Region ist es, die **Verlässlichkeit und Sicherheit** des Verkehrs auf der A 10 für den Wirtschafts- und Pendelverkehr der Region zu erhöhen. Gleichzeitig ist eine **Minimierung der Umweltbelastungen** für die Anrainergemeinden und den Lungau ein regionales Anliegen.

Der **Anschluß an die globalen Datenkommunikationsnetze** und -einrichtungen soll mit der jeweiligen technischen Entwicklung Schritt halten. Die **Dichte und Qualität ihrer Benutzung** sollen im administrativen, betrieblichen und sozio-kulturellen Bereich nachhaltig unterstützt und gefördert werden.

Der **Organisation des Gütertransportsystems** (Transportketten) ist aufgrund der geographischen Lage der Region als heikler Standortfaktor für die ansässige Wirtschaft künftig besondere Beachtung zu schenken. Nationale wie internationale Entwicklungen in diesem Bereich sollen beobachtet und für die Region nutzbar gemacht werden.

6.2. RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Insbesondere die zentralen Orte *Tamsweg*, *St. Michael im Lungau* und *Mauterndorf* dienen als **Umsteigeknoten** zwischen den innerregionalen Linien und den überregionalen Verbindungen, wie den Expressbussen in die Landeshauptstadt. Der *Bahnhof Tamsweg* dient als End- und Umsteigestation des Linienverkehrs der Murtalbahn.

Zur touristischen Erschließung der Talschlüsse wird ein Tälerbussystem betrieben, das den besonderen Umwelterfordernissen dort Rechnung trägt.

6.3. AUFGABEN UND MASSNAHMEN

Im Zuge der staatlichen bzw. EU-weiten **Verkehrspolitik** ist eine weitere Regionalisierung und eine zumindest teilweise Privatisierung im öffentlichen Personenverkehr zu erwarten. Zur umfassenden Integration aller in der Region operierender Verkehrsträger wird die Gründung einer **regionalen Verbundorganisation**, beispielsweise im Aufgabenbereich des Regionalverbandes oder als eigenständige Regionalverkehrsgesellschaft, angestrebt. Die Region ist an einer ihrer besonderen geographischen Lage entsprechenden Regelung der Mautgebühren für die Scheitelstrecke der Tauernautobahn interessiert.

Auf den innerregionalen Hauptrouten des öffentlichen Personennahverkehrs werden im Rahmen des Lungautaktes hauptsächlich miteinander verknüpfte Rundlinien betrieben, die Taktqualität aufweisen. Aus den Seitentälern werden Zubringerlinien geführt, die noch optimiert werden können. Für schwach frequentierte Routen oder für den Bedarfsverkehr zu besonderen Veranstaltungen können ergänzend flexible Bedienungsangebote eingerichtet werden. Die touristischen Verkehrsangebote, etwa das Tälerbussystem, sollen mit dem öffentlichen Linienverkehr bestmöglich abgestimmt und durch eine geeignete Trägerschaft abgesichert werden.

Der *Bahnhof Tamsweg* der Murtalbahn soll in seiner vollen Funktionsfähigkeit als Personen- und Güterverkehrsterminal langfristig erhalten und ausgebaut werden.

6.4. EMPFEHLUNGEN

⇒ Verschiedene Formen der Datenfernübertragung und der Telekommunikation gewinnen, u.a. als Alternative zur Mobilität von Personen, immer mehr an Bedeutung für den Wirtschaftsraum Lungau. Die vorrangigen Bildungs- und Unternehmensstandorte in der Region müssen mit dem technologischen Standard Schritt halten können. Die Anbietervielfalt im Bereich der Telekommunikationsnetze und -dienste kann für die Region zusätzliche Chancen eröffnen. Dazu können die regionalen Interessenträger initiativ und fördernd tätig werden, indem etwa ein **Datenknoten** (u.a. Einwählknoten) und regional ansässige Informationsdienste geschaffen werden.

⇒ Im Interesse einer Bedienungsauswahl für die Wirtschaft sollte der **Güterverkehr** über die Schiene der Murtalbahn (Steiermärkische Landesbahnen) nicht außer Acht bleiben und eine zeitgemäße Güterumschlagstechnik angestrebt werden.

7. ANHANG DETAILPLÄNE ZU DEN REGIONALEN SIEDLUNGSGRENZEN











Nachstehend werden alle Siedlungsgrenzen in Detailplänen dargestellt und nachvollziehbar gemacht, ob es sich um eine Übernahme aus dem Regionalprogramm 1999 (Festlegungen 1999) oder um eine Anpassung im Rahmen der ersten Änderung des Regionalprogramm (Anpassung 2014) handelt

Dabei wurden bis auf die Symboldarstellungen betreffend Gewerbe und Dienstleistungs- sowie Handelsstandorte die Festlegungen gemäß Gesamtplan 1:50.000 entsprechend der Legende dargestellt.




Legende (Auszug)

Festlegungen des Regionalprogramms

LANDWIRTSCHAFT - TOURISMUS - FREIRAUM

-  Vorsorgeraum für die Landwirtschaft
-  Kulturlandschaftlich hochwertige Produktivzone
-  Vorrangfläche für Ökologie
-  Vorsorgeraum für den regionalen Biotopverbund
-  Vorsorgeraum für künftige Freizeit- und Tourismusinfrastruktur
-  Vorrangflächen für Freizeit und Erholung (infrastrukturbetonter Tourismus)
-  Talerschließung der Schigebiete mit Situierungsspielraum
-  Touristischer Schwerpunkt (Beherbergungs- und Gastronomieangebot)
-  Touristischer Sonderstandort
-  Aktionsraum für naturbetonten Tourismus

SIEDLUNGSENTWICKLUNG - INFRASTRUKTUR

-  Siedlungsgrenze von regionaler Bedeutung
-  Sensible Ortsbilder: Ortsensembles, Solitärbauwerk sowie Ortsrand
-  Erhaltung einer regionalen Grünverbindung

Kennlichmachungen

SIEDLUNG

Baulandwidmungen generalisiert
(lt. SAGIS 06/2014)

-  Wohnen (RW, EW, KG, LK, DG)
-  Betriebe, Gewerbe, Industrie
-  Sonstiges Bauland (ZG, HG, BG, SF)

VERKEHR



GRENZEN

-  Gemeindegrenzen

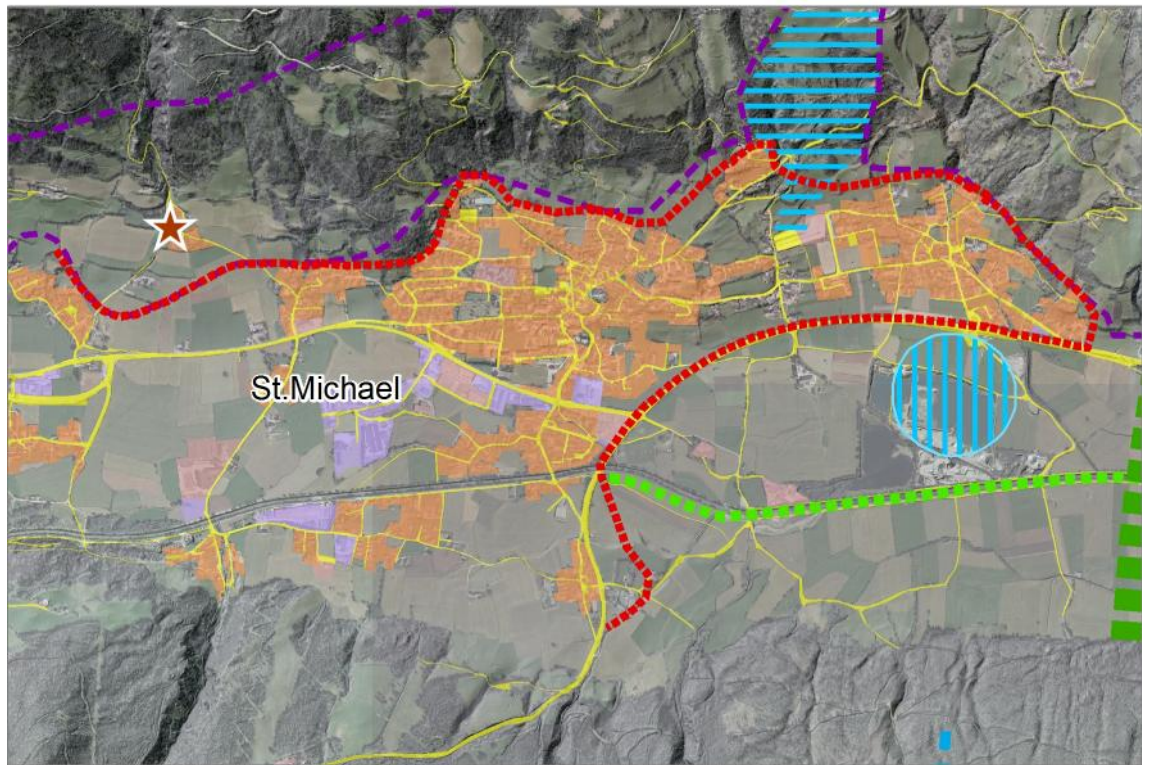
Datengrundlagen:
Orthophoto SAGIS

Gemeinde St. Michael:

- im Raum des nördlichen, hangseitigen Ortsrandes von St. Michael im Lungau bis St. Martin und im weiteren Verlauf entlang der Bundesstraße 99 nach Süden wirkend sowie am östlichen Siedlungsrand bei Stranach

Festlegungen 1999

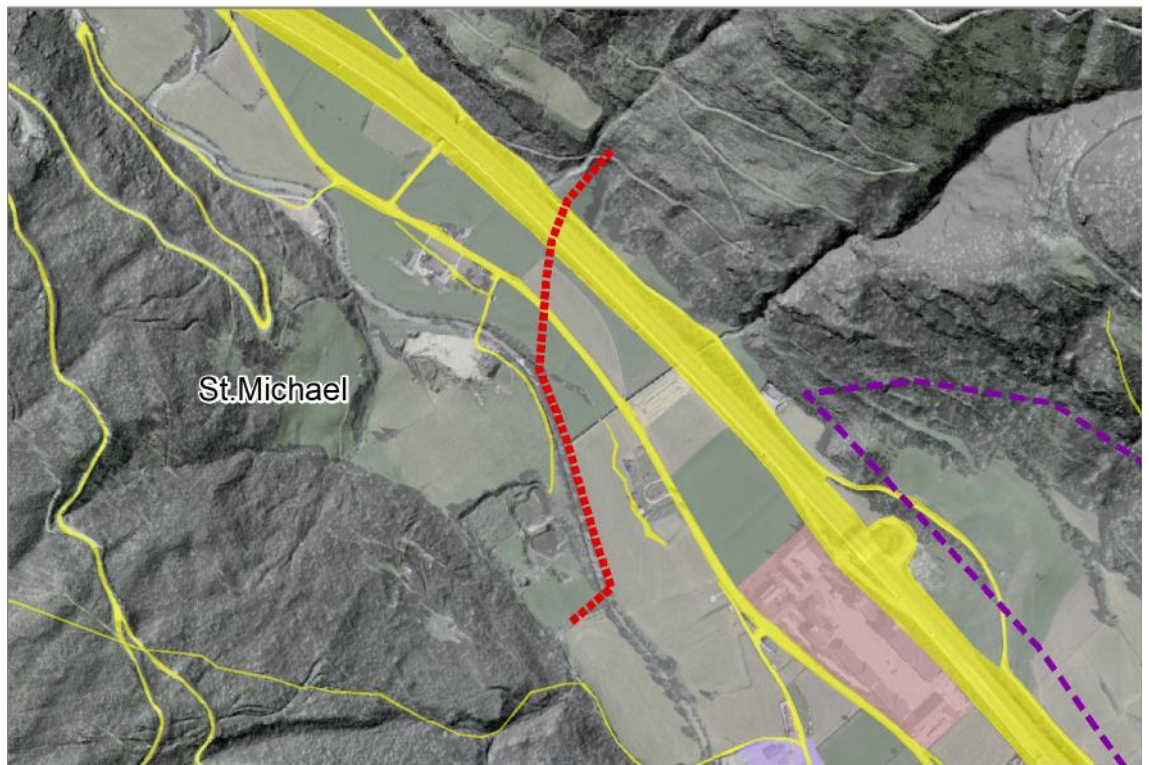
1:25.000



- im Raum des nördlichen Ortsrandes von Oberweißburg Richtung Norden wirkend

Festlegungen 1999

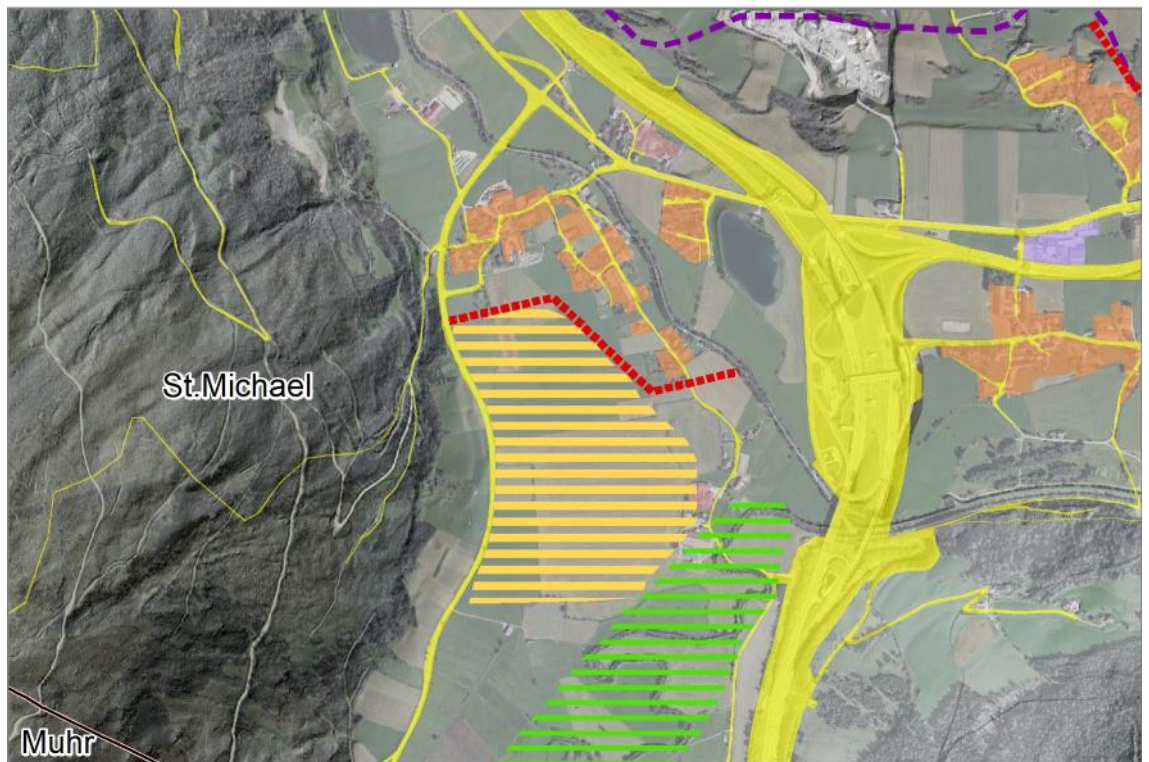
1:10.000



- im Raum des südlichen Ortsrandes von Unterweißburg Richtung Süden wirkend

Anpassung 2014

1:15.000

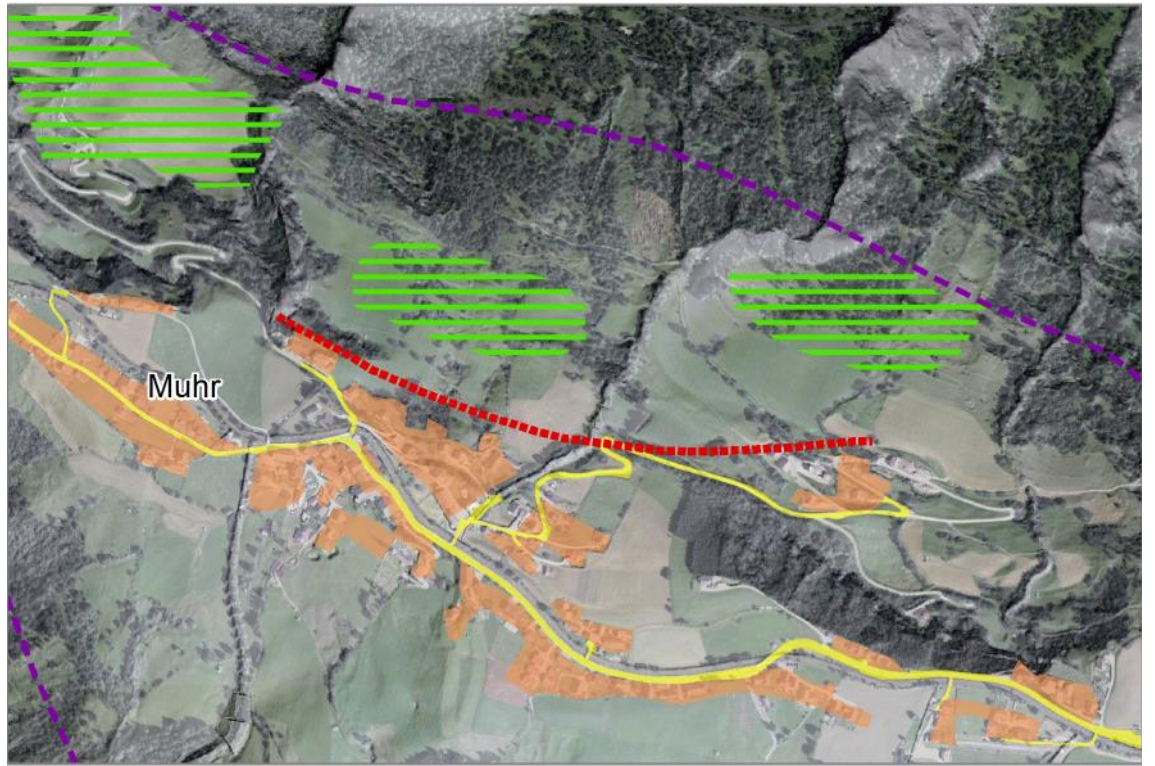


Gemeinde Muhr:

- im Hangbereich oberhalb der Ortschaft Muhr hangaufwärts wirkend

Festlegungen 1999

1:10.000

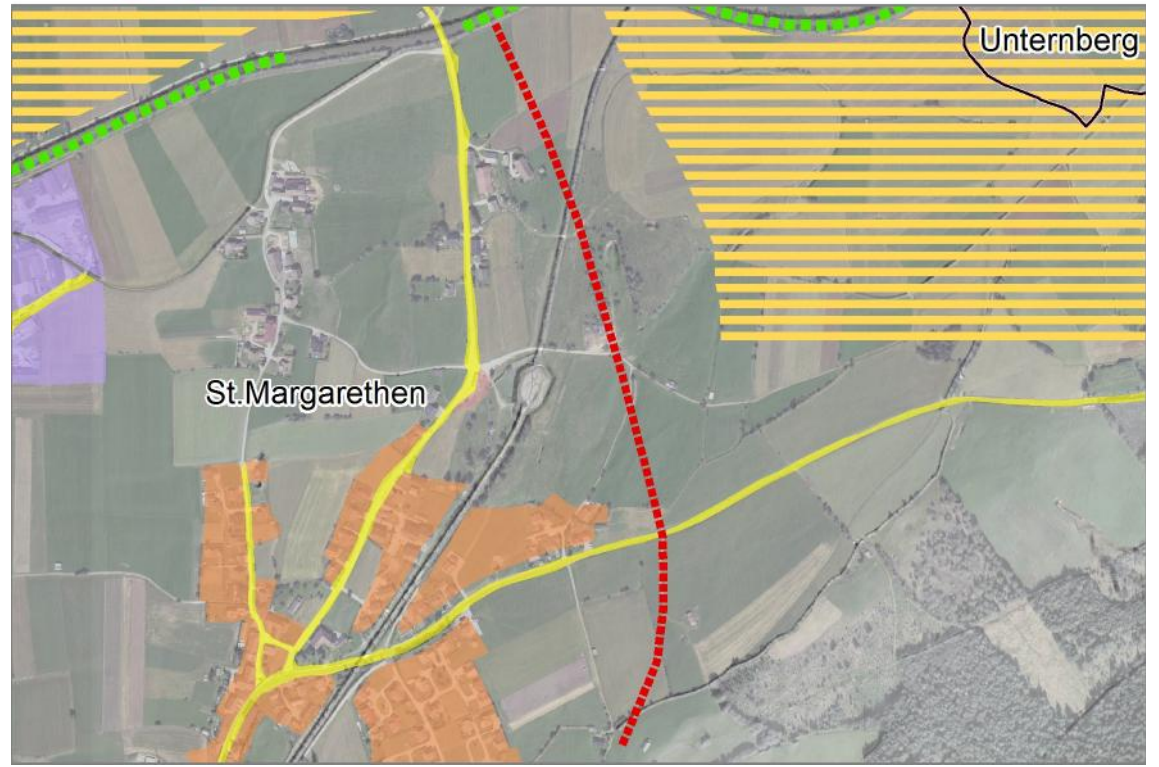


Gemeinde St. Margarethen im Lungau:

- der Raum des nördlichen und östlichen Siedlungsrandes des Hauptortes einschließlich des Ortsteiles Unterbayrdorf Richtung Talraum der Mur wirkend

Festlegungen 1999

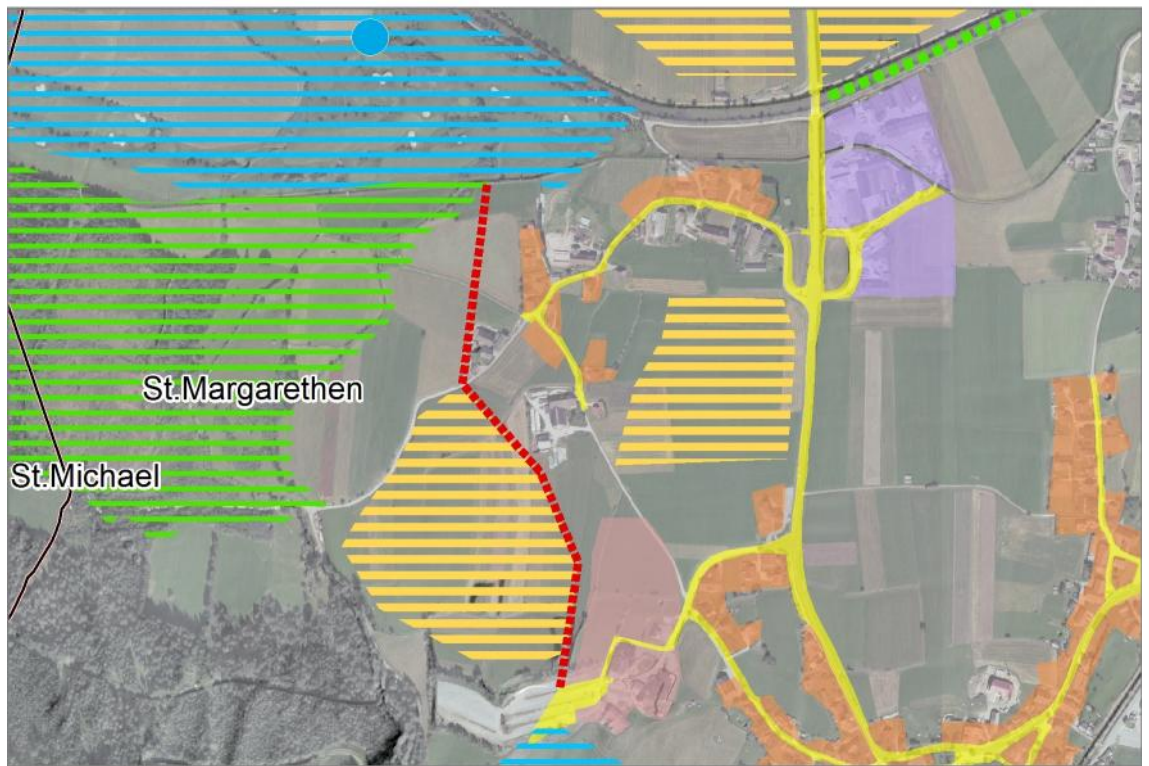
1:10.000



- westlicher Siedlungsrand von Oberbayrdorf bis zu den bestehenden touristischen Anlagen Richtung Talraum der Mur wirkend

Anpassung 2014

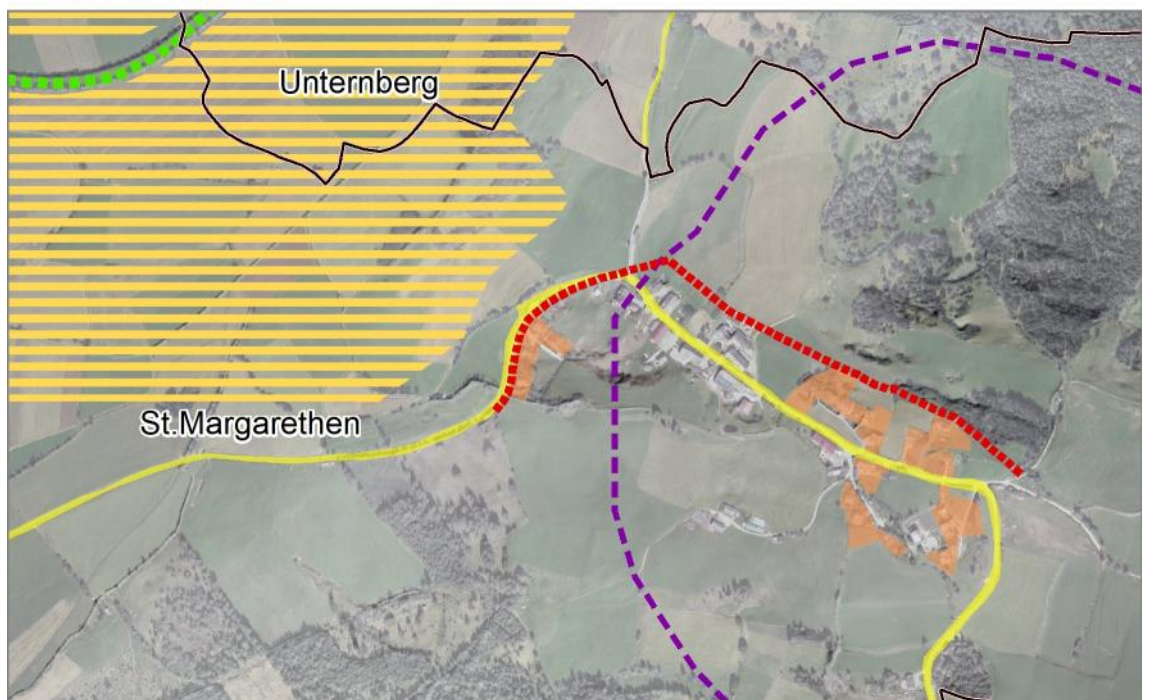
1:10.000



- am nordwestlichen und nordöstlichen Ortsrand von Pichlern mit Wirkung auf die angrenzenden nordöstlichen Hangbereiche sowie Tallagen Richtung Nordwesten.

Anpassung 2014

1:10.000



Gemeinde Unternberg:

- der westliche und östliche Siedlungsrand von Moosham zu den angrenzenden Hangbereichen hin wirkend

Anpassung 2014

1:10.000



- der westliche Siedlungsrand zur Begrenzung des Siedlungsraumes inkl. Betriebsstandorte talaufwärtswirkend zwischen der B 99 und der Gemeindestraße (Stranach)

Anpassung 2014

1:20 000



Gemeinde Tamsweg

- im Raum des westlichen Randes des Hauptsiedlungsgebietes bei Mörtelsdorf tal-aufwärts wirkend

Festlegungen 1999

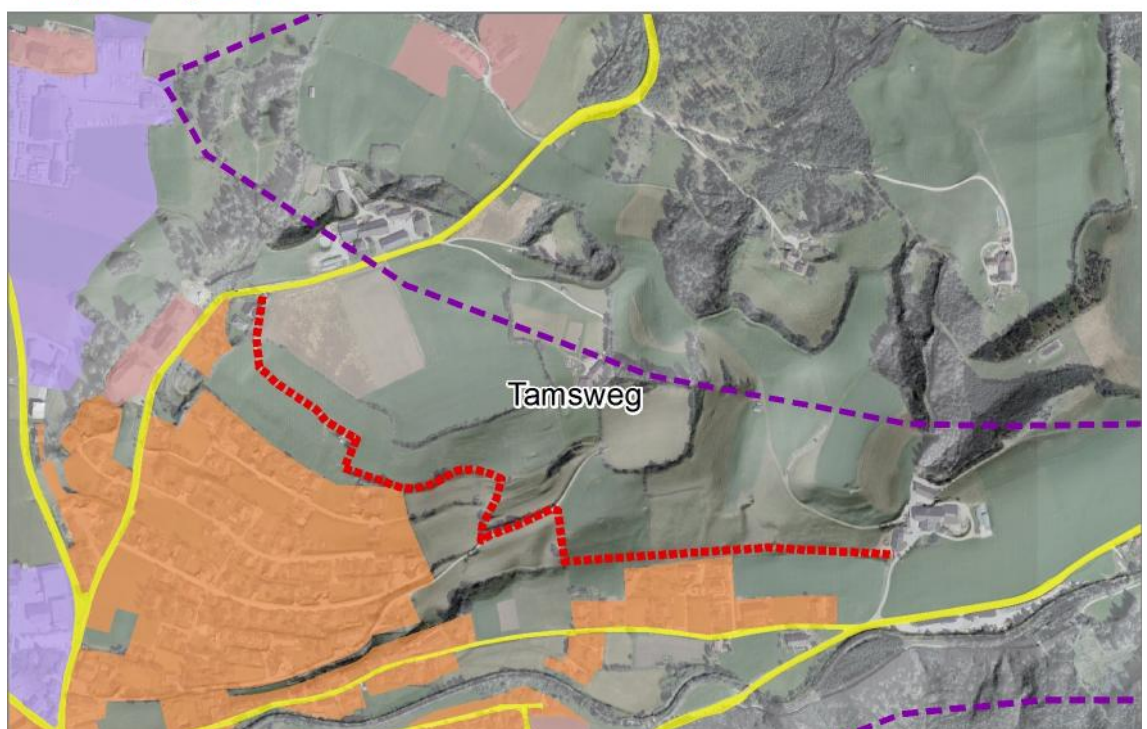
1:15.000



- im Raum des hangseitigen, nördlichen Siedlungsrandes (Siedlung Göra) des Hauptortes von der Preberseer Landesstraße bis Proding hangaufwärts wirkend

Anpassung 2014

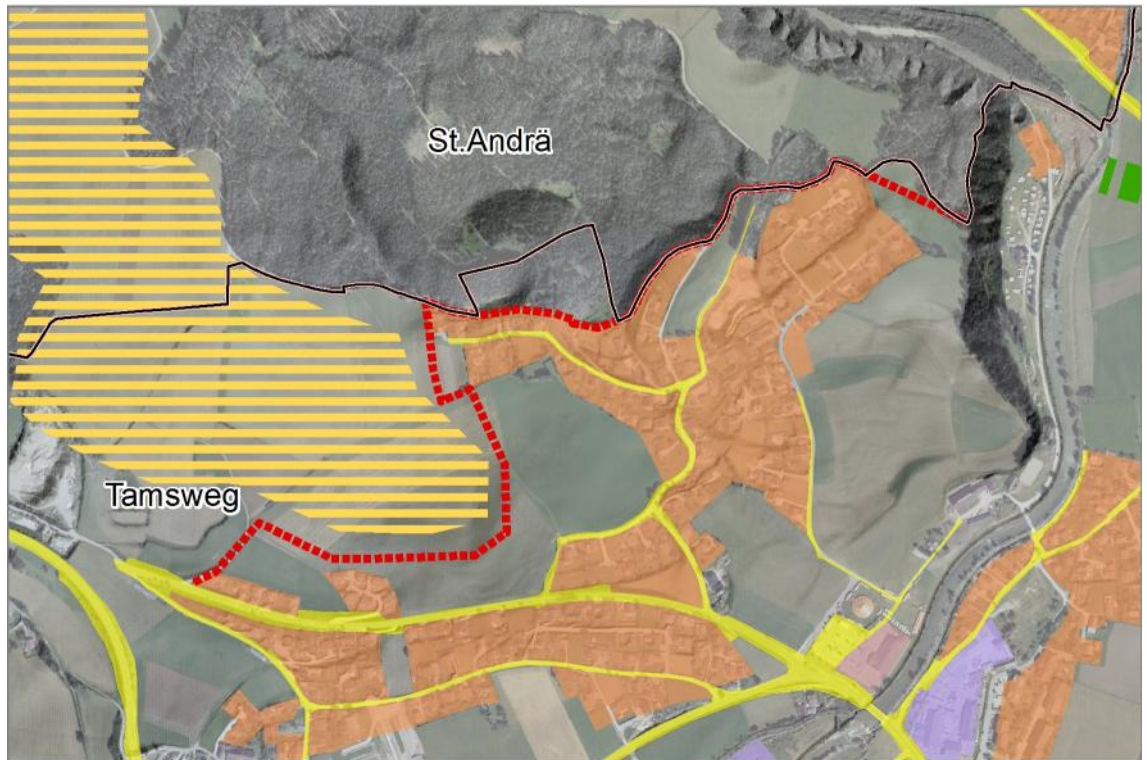
1:10.000



- im Raum des nördlichen Siedlungsrandes von Litzelsdorf und Tullnberg in Richtung Geländekuppe sowie bewaldete Hangkanten wirkend

Anpassung 2014

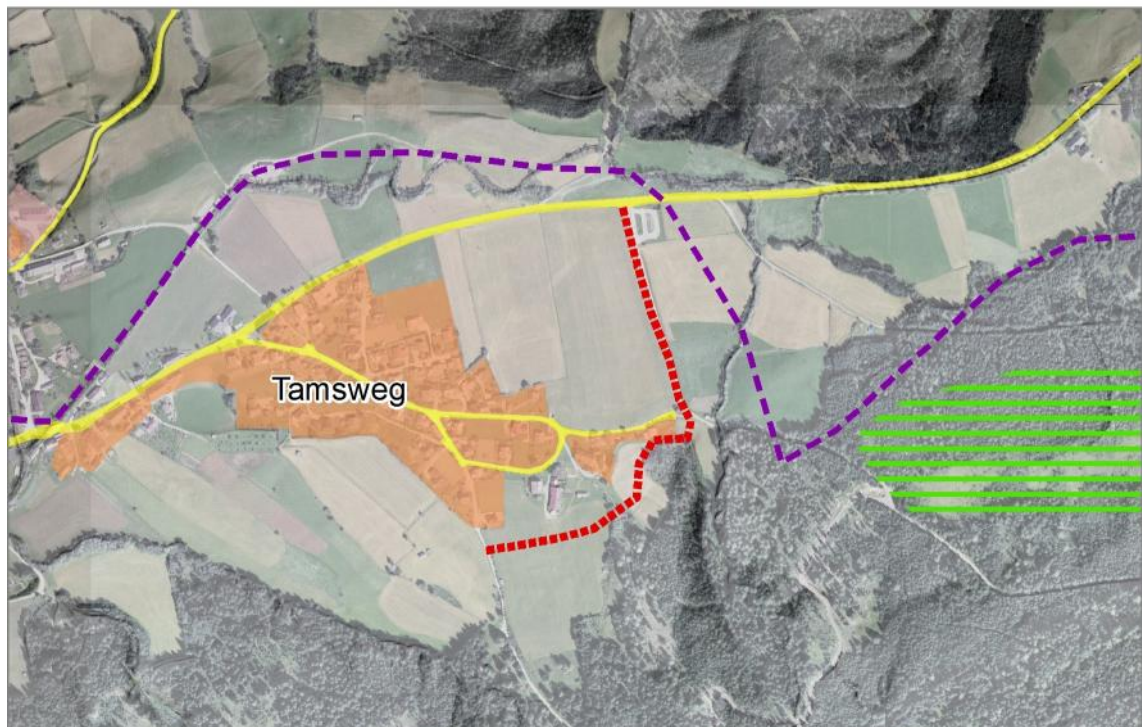
1:10.000



- im Raum östlich des Ortsrandes von Sauerfeld in Richtung Osten wirkend

Anpassung 2014

1:10.000

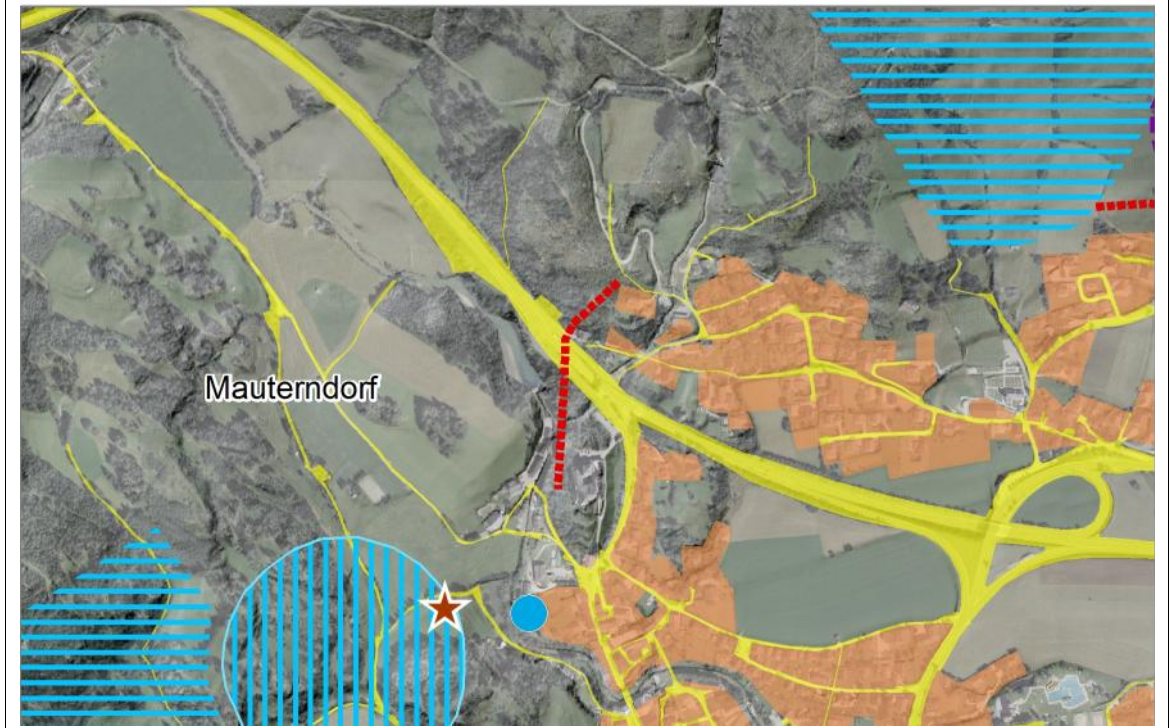


Gemeinde Mauterndorf:

- im Vorfeld der Burg Mauterndorf talaufwärts wirkend

Festlegungen 1999

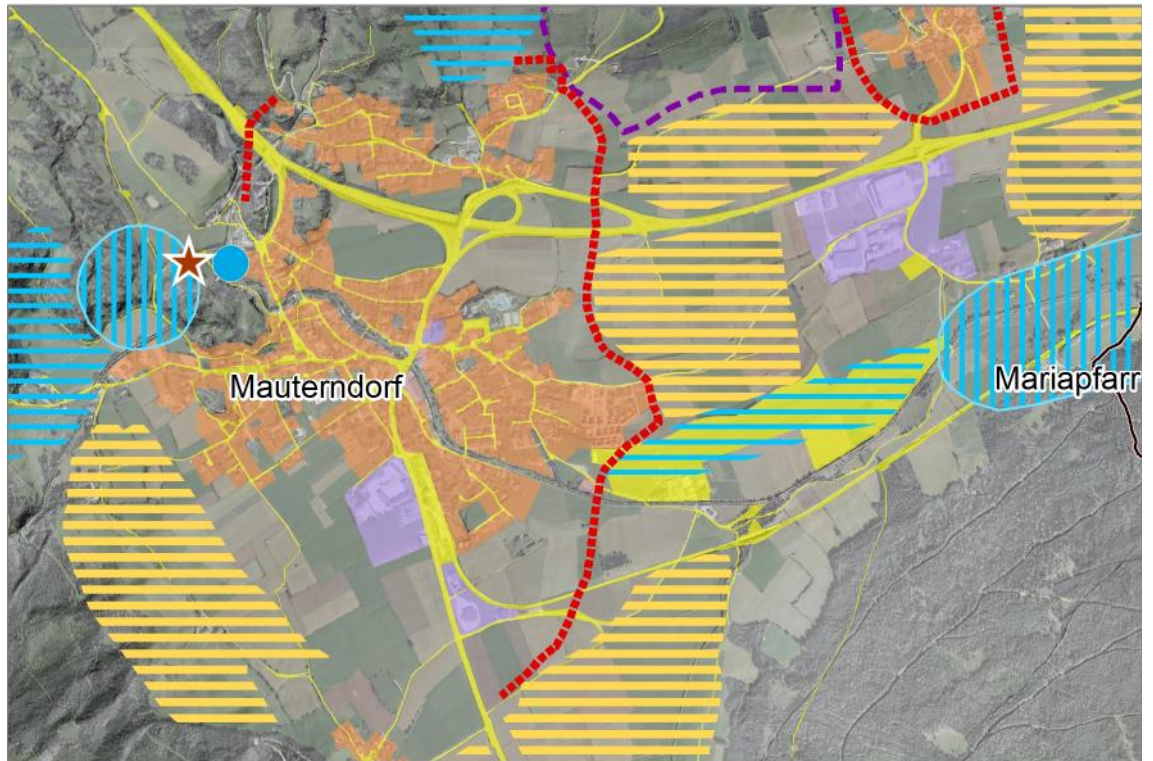
1:10.000



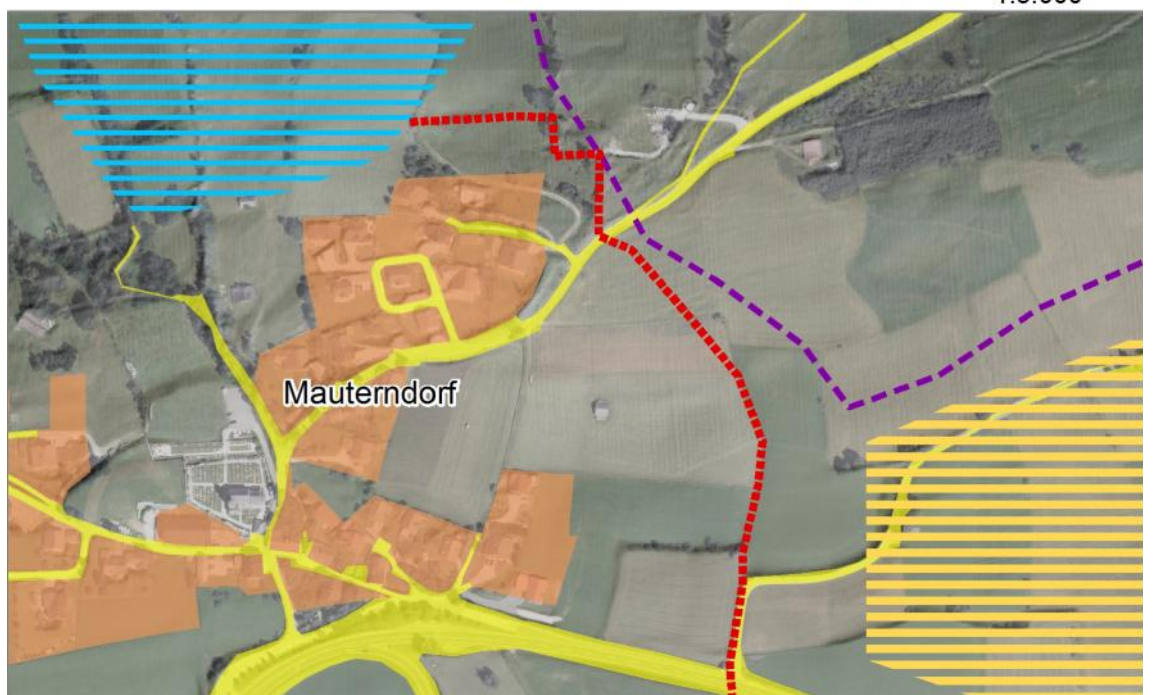
- im Raum des nordöstlichen Ortsrandes bei St. Gertrauden weiterführend auf der Terrasse im Raum des östlichen Randes des Hauptortes bis zum südlichen Ortsrand bei der Gewerbezone zur Begrenzung des Hauptsiedlungsraumes Richtung nördlicher und östlicher Hangbereiche sowie Talboden wirkend

Anpassung 2014

1:20.000

**Anpassung 2014 - Detailauszug Mauterndorf nordöstlicher Ortsrand St. Gertrauden**

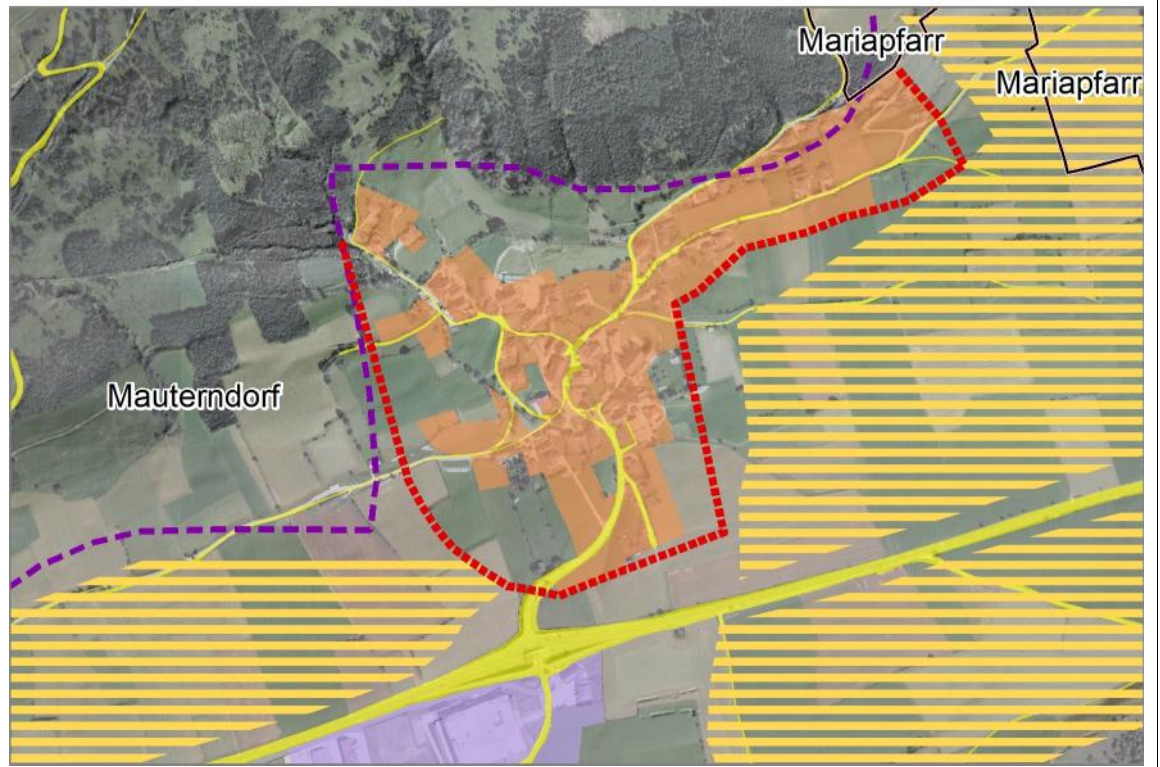
1:5.000



- im Raum des südlichen Ortsrandes von Steindorf mit Wirkung Richtung Süden sowie der östlich und westlich angrenzenden Hangbereiche

Anpassung 2014

1:10.000

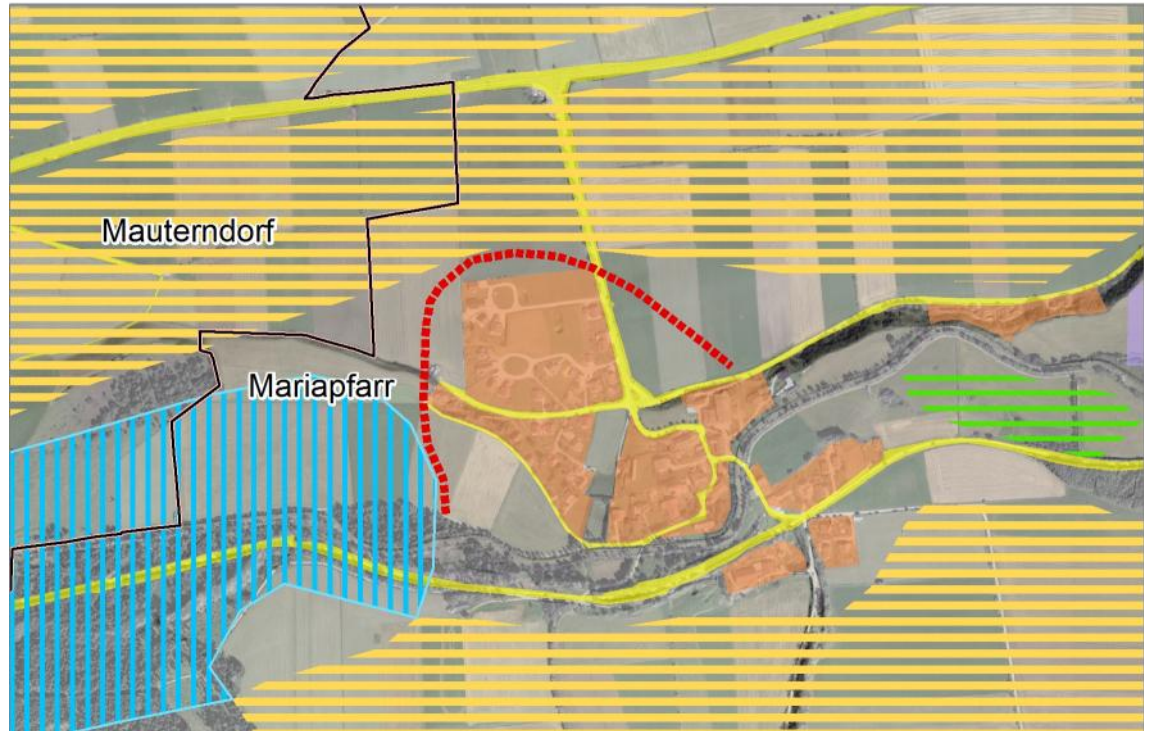


Gemeinde Mariapfarr:

- im Raum des nördlichen Ortsrandes von Gröbendorf Richtung Talboden wirkend

Festlegungen 1999

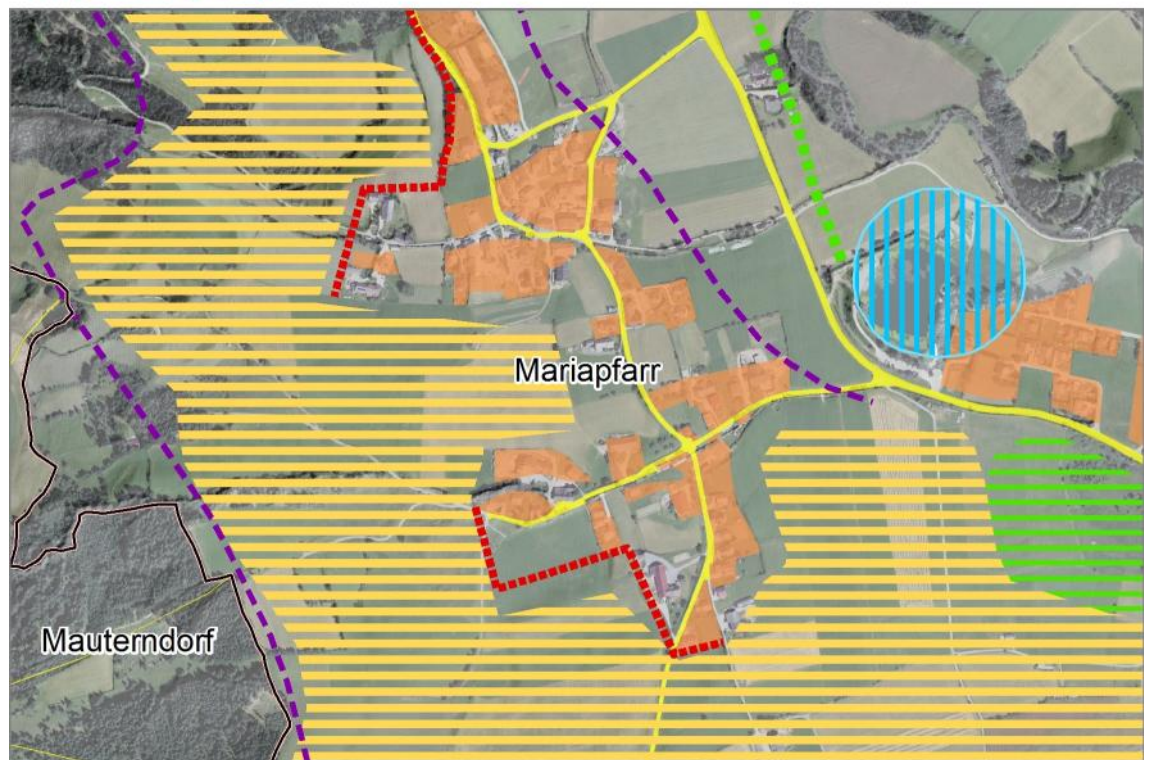
1:10.000



- im Raum des südlichen Siedlungsrandes von Seitling Richtung Fanningberg wirkend

Anpassung 2014

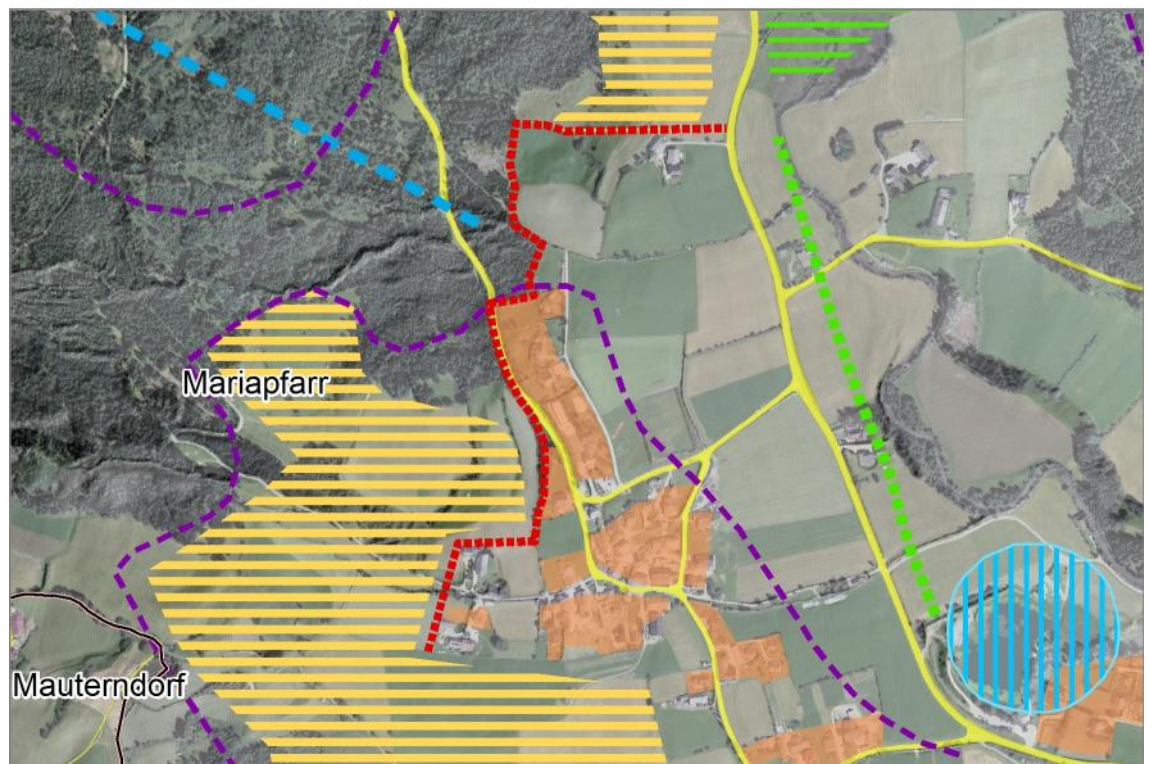
1:10.000



- im Raum des nördlichen und westlichen Siedlungsrandes von Fanning talauswärts bzw. hangaufwärts wirkend

Anpassung 2014

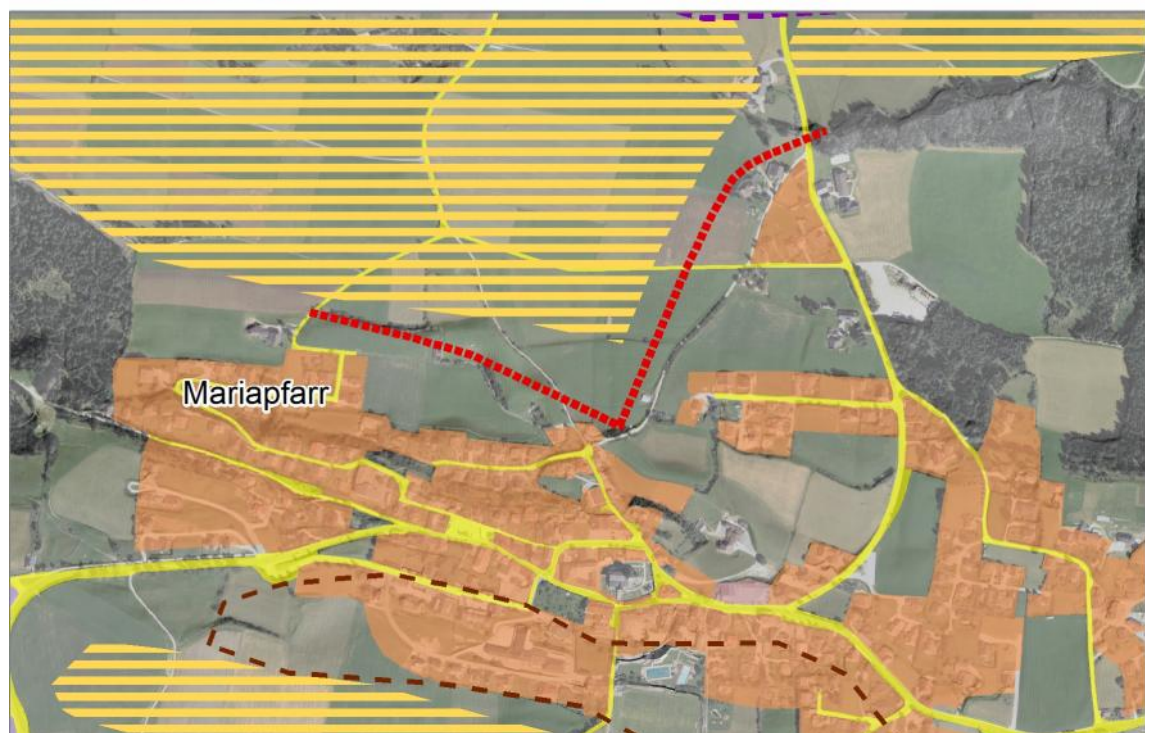
1:10.000



- im Raum des nördlichen Randes des Hauptortes bis Öρμοος

Festlegungen 1999

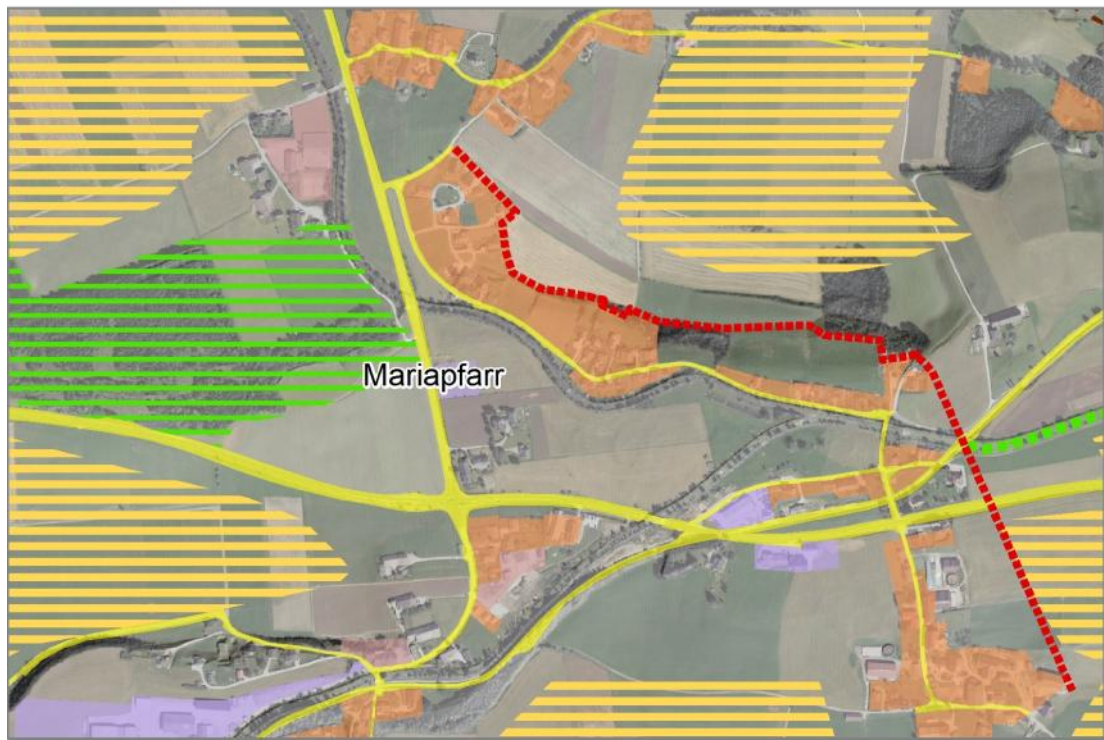
1:10.000



- im Raum des östlichen Siedlungsrandes bei Stranach Richtung Taurachtalboden wirkend sowie Gutrath zur Absicherung der angrenzenden Hochterrasse

Anpassung 2014

1:10.000

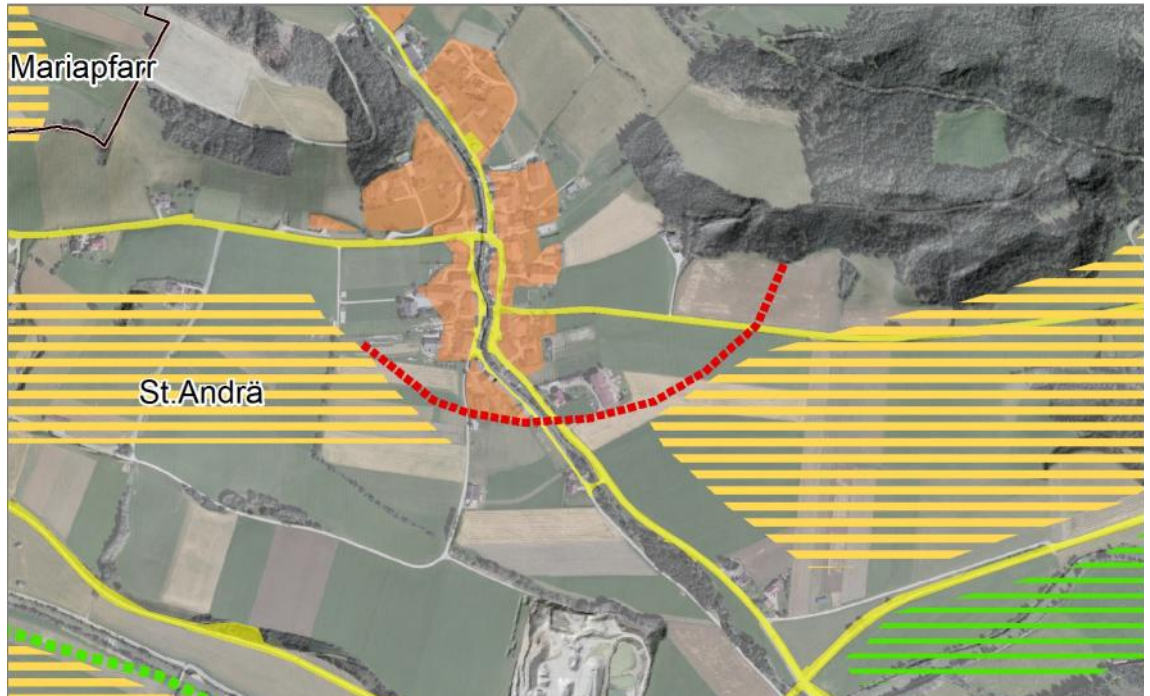


Gemeinde St. Andrä im Lungau

- im Raum des südlichen Ortsrandes von Lintsching zum Talraum hin wirkend

Festlegungen 1999

1:10.000



- im Raum des östlichen Siedlungsbereiches von St. Andrä hangaufwärts sowie zu den markanten morphologischen Geländeformen wirkend

Anpassung 2014

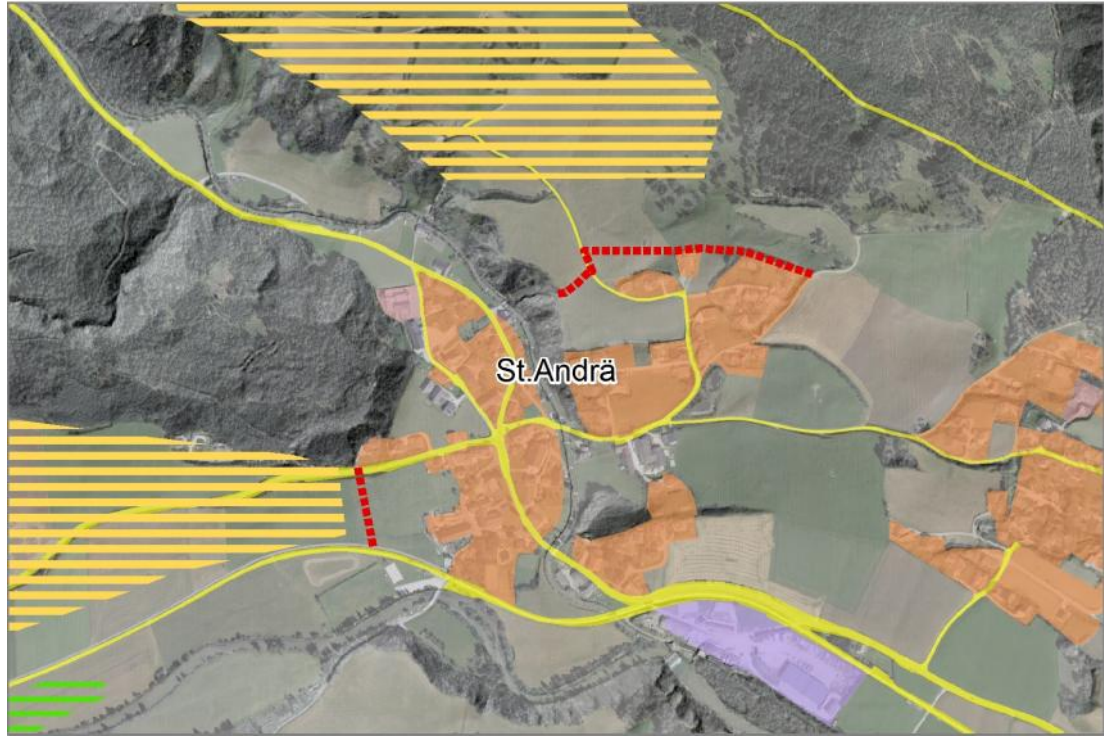
1:10.000



- am westlichen Siedlungsrand des Hauptortes zwischen Taurachtalbahn und Straße Richtung Westen wirkend

Anpassung 2014

1:10.000

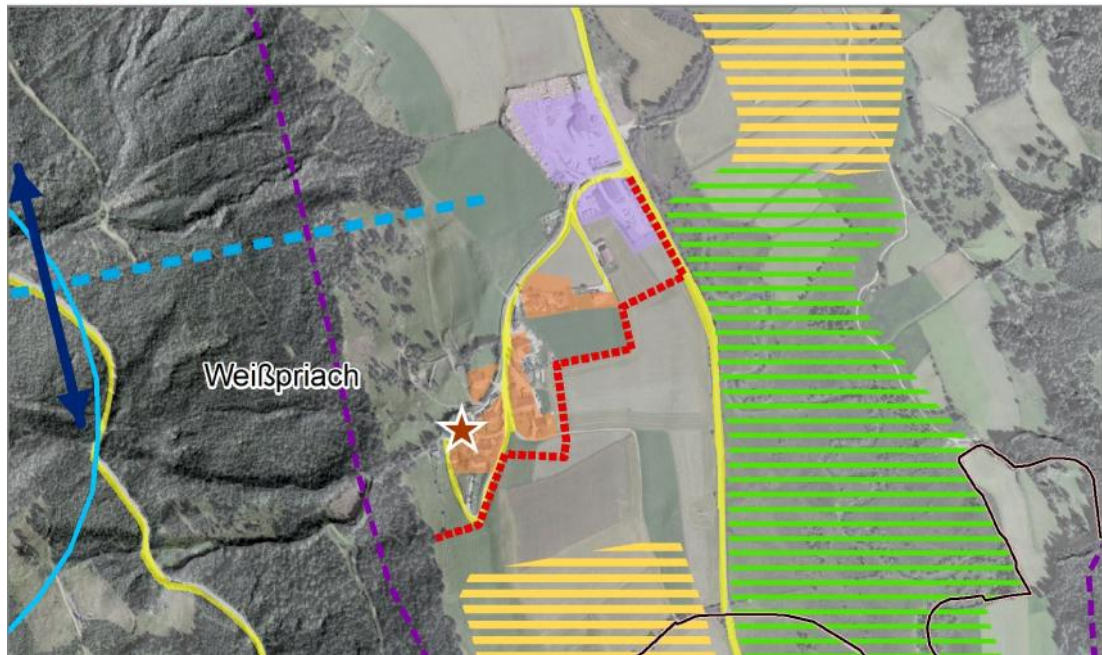


Gemeinde Weißpriach:

- im Vorfeld der Kirche St. Rupert nach Süden hin wirkend und entlang der Weißpriacher Landesstraße bis zur Einmündung Sonnbergstraße zum Lonka-Talboden hin wirkend

Anpassung 2014

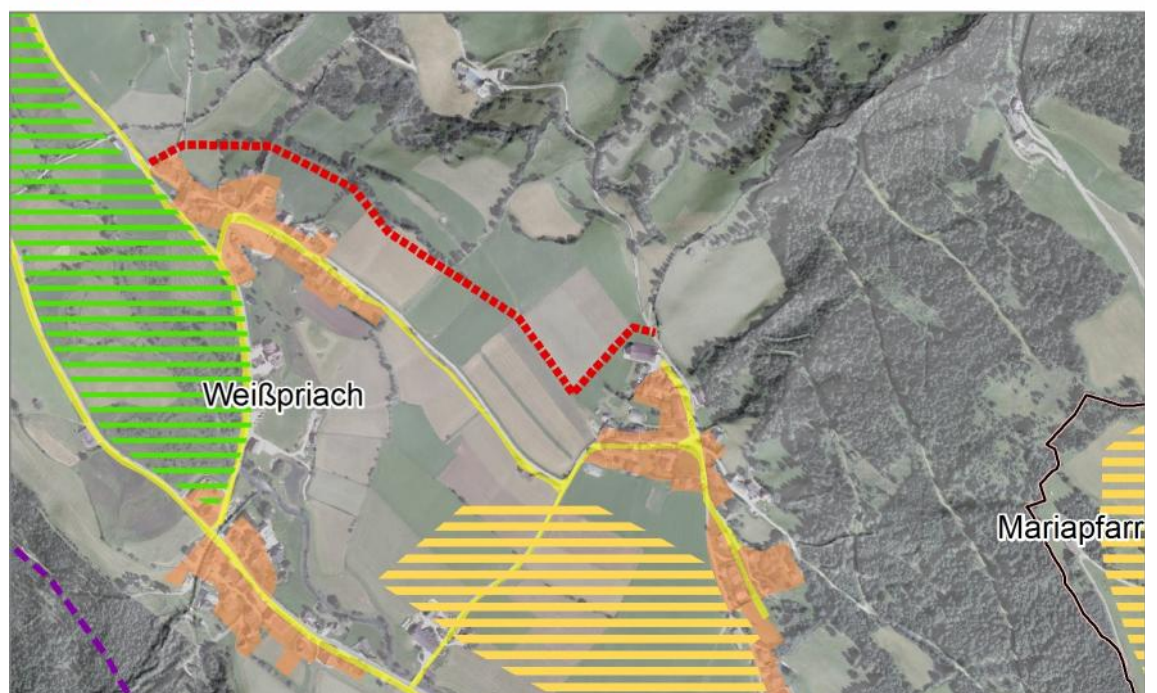
1:10.000



- an der östlichen Talflanke am Rande des Siedlungsraumes Schwaig-Sonndörfll bergwärts bzw. hangaufwärts wirkend

Anpassung 2014

1:10.000

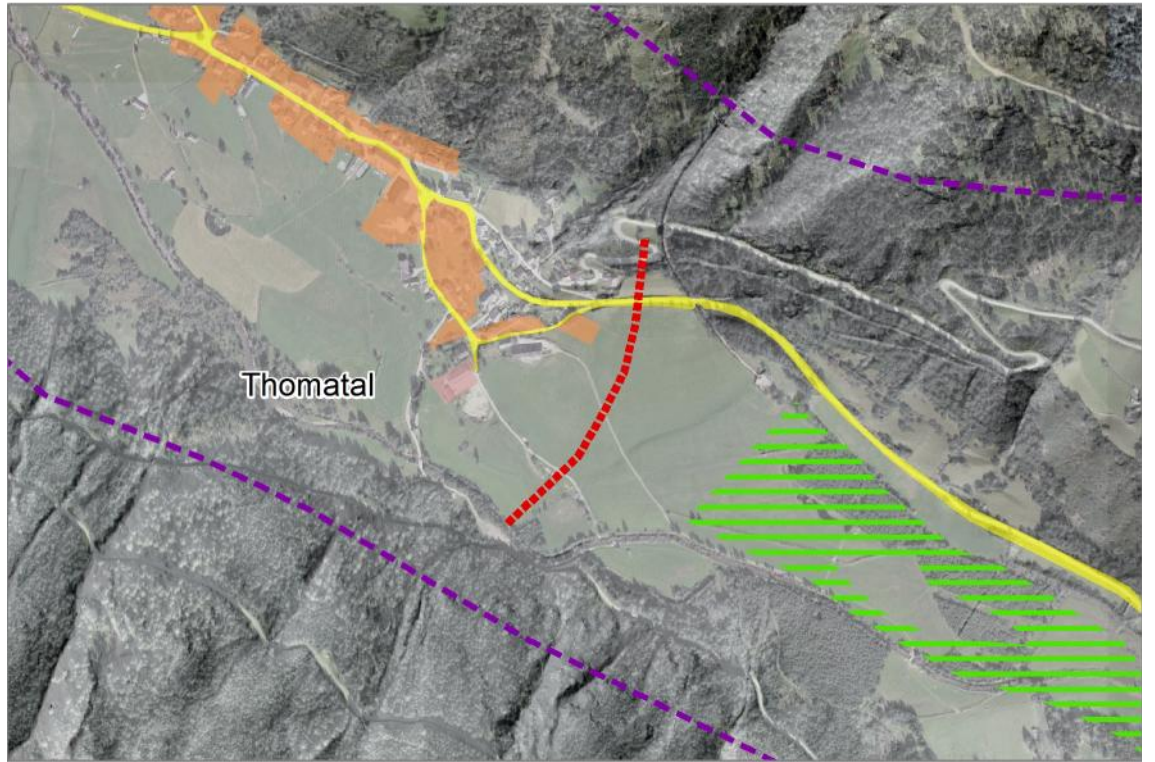


Gemeinde Thomatal

- im Raum des östlichen Ortsrandes von Thomatal talwärts wirkend

Festlegungen 1999

1:10.000



Gemeinde Ramingstein

- im Raum des westlichen Siedlungsrandes bei Tafern talaufwärts wirkend

Festlegungen 1999

1:10.000

